

Zur Publikation vorgesehen

## **Steuerrechtliche Fragen/Folgen im Zusammenhang mit dem Entscheid der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz**

Kurzgutachten im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Generalsekretariat EFD

erstattet von

Prof. Dr. iur. René Matteotti, M.A., LL.M. Tax, ordentlicher Professor für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Universität Zürich, Rechtsanwalt und Konsulent bei Tax Partner AG, Zürich

Zürich, 13. Dezember 2023

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Auftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Annahmen</b> .....	<b>5</b>
<b>III.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>8</b>
	<b>A. UMSETZUNGSPLÄNE IN DEN MITGLIEDSTAATEN DES IF</b> .....	<b>8</b>
	1. Absichtserklärungen im IF und Vorgaben in der EU.....	8
	2. Derzeitiger Stand der Umsetzung in der EU und in nicht-europäischen Mitgliedstaaten.....	9
	3. Derzeitiger Stand der Umsetzung in den nicht-europäischen G20-Staaten.	10
	4. Derzeitiger Stand der Umsetzung in den asiatischen Investmenthubs .....	11
	5. Derzeitiger Stand der Umsetzung in den karibischen Inselstaaten und die der britischen Krone unterstellten autonomen Inseln.....	11
	6. Zwischenfazit.....	11
	<b>B. ENTWICKLUNGEN AUF DER EBENE DES IF</b> .....	<b>12</b>
	1. Vorbemerkung .....	12
	2. Transitional UTPR Safe Harbour.....	12
	3. QDMTT Safe Harbour.....	13
	4. GloBE Information Return (GIR) .....	14
	<b>C. VERFASSUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>17</b>
<b>IV.</b>	<b>Steuerrechtliche Analyse</b> .....	<b>18</b>
	<b>A. BETROFFENHEIT DER VERSCHIEDENEN UNTERNEHMENSKATEGORIEN VON EINER EINFÜHRUNG BZW. NICHTEIFÜHRUNG DER QDMTT UND DER IIR DURCH DIE SCHWEIZ PER 2024 (= FRAGEN 1 UND 2)</b> .....	<b>18</b>
	1. Zu differenzierende Unternehmenskategorien .....	18
	2. Schweizer Konzerne .....	19
	a) Vorbemerkung .....	19
	b) Schweizerische Ergänzungssteuer .....	19
	c) Ausländische Ergänzungssteuer aufgrund einer IIR .....	20
	3. Einer IIR unterliegende ausländische Konzerne.....	23
	a) Vorbemerkung .....	23
	b) Schweizerische Ergänzungssteuer .....	23

c)	Ausländische Ergänzungssteuer.....	25
4.	Ausländische Konzerne ohne IIR.....	26
5.	US Konzerne .....	27
a)	Vorbemerkung .....	27
b)	Direkt gehaltene Kontrollbeteiligungen an schweizerischen Geschäftseinheiten .....	30
(1)	Schweizerische Ergänzungssteuer .....	30
(2)	Ausländische Ergänzungssteuer.....	30
c)	Indirekt gehaltene Kontrollbeteiligungen an schweizerischen Geschäftseinheiten .....	31
(1)	Schweizerische Ergänzungssteuer .....	31
(2)	Ausländische Ergänzungssteuer.....	31
6.	Fazit.....	32
<b>B.</b>	<b>BEDEUTUNG DER VON DER OECD IM JULI 2023 BESCHLOSSENEN «TRANSITIONAL UTPR SAFE HARBOUR»-REGELUNG FÜR DIE FRAGE DER EINFÜHRUNG DER MINDESTBESTEUERUNG .....</b>	<b>35</b>
1.	Vorbemerkung .....	35
2.	Schweizer Konzerne .....	35
3.	Einer IIR unterworfenen ausländischen Konzerne .....	36
4.	Keiner IIR unterworfenen ausländischen Konzerne .....	36
5.	Fazit.....	37

## I. AUFTRAG

- 1 Am 22. November 2023 erteilte das Generalsekretariat EFD dem Unterzeichnenden den Auftrag, ein Kurzgutachten zu den steuerrechtlichen Fragen/Folgen, die sich im Zusammenhang mit dem Ende Dezember anstehenden Entscheid des Bundesrates über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen ergeben, zu erstellen.
- 2 Vor dem Hintergrund der Entwicklungen, welche seit der Abstimmung vom 18. Juni 2023 zur Einführung der OECD/G20-Mindestbesteuerung international eingetreten sind, und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Interessenabwägung, die der Bundesrat mit Blick auf den Entscheid zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung vorzunehmen hat, hat das Kurzgutachten insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:
  1. Welche Unternehmenskategorien wären von einer Einführung bzw. Nichteinführung der QDMTT und der IIR durch die Schweiz per 2024 inwiefern betroffen (fiskalisch, verfahrensrechtlich, administrativ)?
  2. Wie ändern sich diese Aussagen, wenn die Schweiz per 2024 vorerst nur die QDMTT einführen würde und die IIR (sowie UTPR) erst, wenn andere Staaten, namentlich die EU-Mitgliedstaaten, per 2025 auch die UTPR einführen?
  3. Welche Bedeutung ist der von der OECD im Juli 2023 beschlossenen «Transitional UTPR Safe Harbour»-Regelung für die Frage der Einführung der Mindestbesteuerung in der Schweiz beizumessen (im Kontext der Frage, ob sich seit der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 etwas grundlegend geändert hat)?
- 3 Das Kurzgutachten soll dem EFD und dem Bundesrat als Expertenmeinung bei der Einordnung steuerrechtlicher Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Inkraftsetzungsentscheid stellen, dienen. Da die Antworten zu den Fragen 1 und 2 auf denselben steuerrechtlichen Grundlagen basieren, werden sie im folgenden Kurzgutachten im Kap. IV/A zusammengezogen
- 4 Vor der konkreten Beantwortung einzelner Fragen ist es angebracht, die Ausgangslage zu skizzieren, vor deren Hintergrund der Bundesrat die Entscheidung über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Mindestbesteuerungsverordnung treffen muss (Kap. III). Dies beinhaltet insbesondere eine Bestandsaufnahme der Zeitpläne, die in den einzelnen Mitgliedstaaten des IF hinsichtlich der Überführung der GloBE-Musterregelungen in nationales Recht bestehen (Kap. III/A). Ebenso sollten die wesentlichen Beschlüsse des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS («IF») dargestellt werden, die nach der Abstimmung vom 18. Juni 2023 über den Bundesbeschluss zur Einführung der OECD/G20-Mindestbesteuerung gefasst wurden (Kap. III/B). Schliesslich ist der verfassungsrechtlich vorgegebene Ermessensspielraum abzustecken, über den der Bundesrat beim Entscheid über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Mindestbe-

steuerungsverordnung verfügt (Kap. III/C). Die Umsetzungspläne in den verschiedenen Mitgliedstaaten des IF sowie die seit der Abstimmung über die Ergänzung der Bundesverfassung vom IF genehmigten Leitlinien und Berichte stellen einen wichtigen Kontext für die Beantwortung der gutachterlichen Fragen dar. Die Ausführungen zum bundesrätlichen Ermessensspielraum untermauern, dass die Antworten zu den steuerrechtlichen Fragen einen von mehreren Aspekten darstellen, welche der Bundesrat im Rahmen seiner Interessenabwägung zu berücksichtigen hat.

## II. ANNAHMEN

- 5 Das vorliegende Gutachten bezeugt, steuerrechtliche Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Inkraftsetzungsentscheid aufgekomen sind, aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu analysieren. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen, welche einzelne Regelungen auf die Schweiz haben könnten, sind nicht Gegenstand des Gutachtens. Um die Wirkungen einzelner juristischer Aussagen dennoch quantitativ einzuschätzen, werden unter Verweis auf die Auswertung der länderbezogenen Berichte durch die ESTV folgende Annahmen getroffen:
1. Der Anteil der schweizerischen Direktinvestitionen in nicht-umsetzenden Staaten haben im Vergleich zu denjenigen in umsetzenden Staaten mehr Gewicht, wenn man das «Gewinnpotenzial» dieser Investitionen betrachtet.
  2. Bei den Direktinvestitionen des Auslands in der Schweiz leisten US-Unternehmensgruppen in der Schweiz den grösseren Gewinnbeitrag als solche aus der EU (wo vor allem Frankreich und Deutschland ins Gewicht fallen).
  3. Anzahlmässig stammt die grösste Gruppe der in der Schweiz tätigen (und unter die Kriterien der Mindeststeuer fallenden) Unternehmen aus den USA und der Schweiz. Darauf folgen die Unternehmen aus Deutschland, Frankreich, Japan, Hongkong, Luxemburg und Italien (danach fallen die Anteile unter 2%).
- 6 Zu beachten ist, dass den diesen Annahmen zu Grunde liegenden Schätzungen mit Vorsicht zu begegnen ist, da die Daten der länderbezogenen Berichte nur beschränkt aussagekräftig sind.<sup>1</sup>
- 7 Das vorliegende Gutachten basiert ausserdem auf der Annahme, dass mit der Einführung der Under Tax Profits Rule («UTPR») in den EU-Mitgliedstaaten, in Australien, Kanada, Japan und Südkorea die kritische Masse für die Sicherstellung der Mindestbesteuerung der im Anwendungsbereich der GloBE-Mustervorschriften liegenden grossen multinationalen Unternehmensgruppen im Jahr 2025 erreicht sein wird. Diese Annahme basiert auf einer Studie der

---

<sup>1</sup> Siehe diesbezüglich auch OECD, *Corporate Tax Statistics (2023)*, S. 56 f.; *Felix Hugger, Ana Cinta González Cabral, Pierce O'Reilly, Effective tax rates of MNEs: New evidence on global low-taxed profit (2023)*, S. 12; *Martin Sullivan, Big Increase in OECD Estimates of Profit Subject to Pillar 2 Tax, International Tax Notes 112 (2023)*, S. 1524 f.; *Ders., Five Years of CbC Reporting Yields Disappointing Results, International Tax Notes 112 (2023)*, S. 934 f.

Universitäten Oxford und Tübingen. Die Autoren besagter Untersuchung sind zum Schluss gekommen, dass die Implementierung der UTPR in der EU für Tiefsteuerländer bereits eine kritische Masse dafür darstellt, eine Qualified Domestic Minimum Tax («QDMTT») einzuführen.<sup>2</sup> Soweit ersichtlich, gibt es keine publizierten Studien, welche diesem Befund widersprechen.

8 In dieselbe Richtung geht der Bericht des OECD-Sekretariats, welcher schätzt, dass bis 2025 fast 90% der multinationalen Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von über EUR 750 Mio. in jedem Land, in dem sie tätig sind, einem effektiven Steuersatz von 15% auf dem anhand der GloBE-Bemessungsgrundlage ermittelten Gewinn unterliegen würden.<sup>3</sup>

9 Das «UTPR-Netz», welches aufgrund der Umsetzung der GloBE-Mustervorschriften in den EU-Mitgliedstaaten, Australien, Kanada und Südkorea als bereits genügend engmaschig betrachtet wird, bedeutet freilich nicht, dass einige multinationale Unternehmen durch geschickte Steuerplanung nicht der Mindestbesteuerung entkommen könnten. Gerade solche mit einem ausgesprochen stark digitalisierten Geschäftsmodell könnten Anknüpfungspunkte zu Staaten, welche eine IIR oder UTPR erheben, unter Umständen auch in den kommenden Jahren vermeiden und auf diese Weise der Mindestbesteuerung entgehen.

10 Die UTPR steht international im Kreuzfeuer. Auf der einen Seite hat die Republikanische Partei gegen die Anwendung der UTPR gegenüber Gewinnen, welche von amerikanischen Gesellschaften erzielt werden, Vergeltungsmassnahmen angedroht.<sup>4</sup> Auf der anderen Seite wird die Rechtmässigkeit der UTPR auch im Schrifttum kontrovers diskutiert.<sup>5</sup> Zwar erscheint der Standpunkt, dass die IIR und die UTPR zumindest punktuell mit dem Doppelbesteuerungsabkommensrecht in Konflikt tritt, durchaus nachvollziehbar.<sup>6</sup> Allerdings erweisen sich auch die gegenteiligen Auffassungen als vertretbar.<sup>7</sup> Es ist heute also nicht absehbar, welche Auffassung sich vor Gerichten durchsetzen wird. Sollte die Frage der Abkommenskompatibilität vor verschiedenen nationalen Gerichten gelangen, sind aufgrund unterschiedlicher vertretbarer Auffassungen unterschiedliche Urteile zu erwarten. In der EU hätte der EuGH das letzte Wort. Bei der Diskussion zur Abkommenskonformität darf aus schweizerischer Sicht indes nicht ausgeblendet werden, dass die Doppelbesteuerungsabkommen nur – aber immerhin – negative Wirkung entfalten. Dies bedeutet, dass Doppelbesteuerungsabkommen die Anwendung der GloBE-Mustervorschriften bloss – aber immerhin – einschränken können. Letztere werden damit nicht ungültig. Gelangen vereinzelt nationale Gerichte oder der EuGH nun zum Schluss,

---

<sup>2</sup> *Michael P. Devereux, Johanna Paraknewitz, Martin Simmler*, Empirical evidence on the global minimum tax: what is a critical mass and how large is the substance-based income exclusion? *Fiscal Studies* 44 (2023), S. 13 f.

<sup>3</sup> OECD (2023), OECD Secretary-General Tax Report to G20 Leaders: India, September 2023, S. 6.

<sup>4</sup> *Cady Stanton*, GOP Taxwriters to Air Grievances To OECD Leaders in Europe, *Tax Notes International* 111 (2023), S. 1003 f.; *Allison Christians/Stephen E. Shay*, The Consistency of Pillar 2 UTPR With U.S. Bilateral Tax Treaties, *Tax Notes International* 109 (2023), S. 452 ff.

<sup>5</sup> Siehe hierzu statt vieler *Allison Christians/Tarcisio Diniz Magalhães* Why Data Giants Don't Pay Enough Tax, (January 30, 2023). *Harvard Law & Policy Review* (in Publikation), S. 17 ff., wo der Stand der Diskussion ausführlich dargestellt und analysiert wird/ (abgerufen unter <https://ssrn.com/abstract=4342650> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4342650>).

<sup>6</sup> Siehe hierzu z.B. *Sjoerd Douma, Alexia Kardachaki, Georg Kofler, Peter Bräumann, and Michael Tumpel*, The UTPR and International Law: Analysis From Three Angles, *Tax Notes International* 110 (2023), S. 868 ff.

<sup>7</sup> *Christians/Stephen E. Shay* (wie Fn. 4), S. 449 ff.

dass das Doppelbesteuerungsrecht in einzelnen Fallkonstellationen die Erhebung der Ergänzungssteuer einschränkt, bedeutet dies somit nicht, dass die Mindestbesteuerung wegen angeblicher Völkerrechtswidrigkeit zum Erliegen kommt. Es steht nämlich den Vertragsparteien von Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich offen, ihre Abkommen der Gestalt abzuändern, dass die Anwendung der nationalen Mindestbesteuerungsvorschriften gegenüber einem Doppelbesteuerungsabkommen Vorrang erhält.

- 11 Das vorliegende Gutachten geht daher insbesondere nicht auf die unterschiedlichen Auffassungen über die Kompatibilität der UTPR mit den bestehenden abkommensrechtlichen Verpflichtungen ein. Vielmehr liegt ihm die Annahme zu Grunde, dass die UTPR ab 2025 zur Anwendung gelangen wird und ihre Verbreitung ausreichend sein wird, dass ein erheblicher Teil der in der Schweiz erzielten Gewinne grosser multinationaler Unternehmen im Ausland nachbesteuert werden könnten, sollte die Schweiz keine schweizerische Ergänzungssteuer einführen. Diese Annahme erscheint mit Blick auf den Inkrafttretensentscheid vernünftig. Denn es liegen heute keine konkreten Anzeichen vor, dass die umsetzenden Staaten von der UTPR Abstand nehmen werden. Die UTPR ist das Kernelement des GloBE-Mindestbesteuerungssystems. Würden die umsetzenden Staaten darauf verzichten, könnte die mit der Säule 2 verfolgten Ziele nicht mehr gleichermassen erreicht werden. Zwar kann der Transitional UTPR Safer Harbour, auf den sich das IF im Juli 2023 geeinigt hat, als Zeichen für eine Erosion der politischen Unterstützung zu Gunsten der UTPR betrachtet werden. Da eine Verlängerung des UTPR Safe Harbours gemäss IF nicht in Betracht kommt und eine solche Wettbewerbsverzerrungen verursachen würde, welche auch für die EU wegen der Gefährdung der Funktionsweise des europäischen Binnenmarkts ein erhebliches Problem darstellen würden, bestehen heute keine hinreichenden Gründe, die Anlass für die Annahme geben, dass die UTPR vor dem Aus steht.<sup>8</sup>
- 12 Freilich ist einzuräumen, dass eine mögliche Änderung der US-amerikanischen Administration und/oder Mehrheitsverhältnisse in den USA Ende 2024 oder ein Urteil des EuGH, welches die UTPR im Verhältnis zu Drittstaaten für nicht anwendbar erklärt, eine neue Dynamik in die Diskussion einbringen könnte. Sollte dies eintreten, wird die Politik erneut zu prüfen haben, ob und inwieweit Mindestbesteuerungsregelungen in der Schweiz wirtschaftspolitisch noch sinnvoll sind.

---

<sup>8</sup> *Stephanie Song*, Ship Has Sailed on Pillar 2, EU Committee Warns U.S. Congress, Tax Notes International 12 (2023), S. 833.

### III. AUSGANGSLAGE

#### A. Umsetzungspläne in den Mitgliedstaaten des IF

##### 1. Absichtserklärungen im IF und Vorgaben in der EU

- 13 Am 8. Oktober 2021 haben 137 von damals 140 Mitgliedstaaten des IF eine Erklärung zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmensgruppen verabschiedet.<sup>9</sup> Danach soll diese auf zwei Säulen abgestützt werden. Eine davon, die Säule 2, enthält die globale Mindestbesteuerung, für welche das IF am 14. Dezember 2021 die GloBE-Mustervorschriften verabschiedet hat.<sup>10</sup> Diese bestehen bekanntlich aus einem Set komplexer Regelungen, welche sicherstellen sollen, dass jede unter die Mustervorschriften fallende grosse Unternehmensgruppe in einem Staat, in dem diese tätig ist, mindestens 15% auf dem nach den GloBE-Bemessungsvorschriften ermittelten Gewinn besteuert wird. Den Kern der Regelungen stellen die Besteuerungsrechte nach der Income Inclusion Rule (IIR) und der Undertaxed Profits Rule (UTPR) dar. Es handelt sich dabei um ausländische Ergänzungssteuern. Nach der IIR erfolgt eine allfällige Nachbesteuerung grundsätzlich im Staat, in dem sich die oberste Muttergesellschaft oder gegebenenfalls eine Zwischengesellschaft der betreffenden Unternehmensgruppe befindet.<sup>11</sup> Soweit die Mindestbesteuerung über die IIR nicht sichergestellt werden kann, greift als Auffangbesteuerungsregel die UTPR. Danach können die Staaten, in denen von der obersten Muttergesellschaft direkt oder indirekt kontrollierte Tochtergesellschaften ansässig sind, die Mindestbesteuerung mittels Ergänzungssteuer sicherstellen.
- 14 Die Staaten, in denen eine multinationale Unternehmensgruppe bei Anwendung der ordentlichen Besteuerungsregeln das Mindestbesteuerungsniveau nicht erreicht, können einen Zugriff auf die auf ihrem Territorium anfallenden Gewinne durch ausländische Staaten verhindern, indem sie unter anderem eine inländische Ergänzungssteuer erheben. Wird diese in Übereinstimmung mit den GloBE-Regelungen, dem dazu ergangenen Kommentar und den administrativen Leitlinien erhoben, stellt sie eine QDMTT, also eine qualifizierte inländische Ergänzungssteuer dar.
- 15 Die GloBE-Mustervorschriften stellen keinen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag dar und sind damit rechtlich nicht verbindlich. Die Mitgliedstaaten des IF entscheiden grundsätzlich autonom, ob und – falls ja – wann sie die Mindestbesteuerungsregelungen übernehmen wollen. Setzt ein Staat diese um, besteht gemäss Erklärung vom 8. Oktober 2021 die Erwartung, dass er sich dabei an den GloBE-Musterregelungen orientiert.

---

<sup>9</sup> Siehe hierzu Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung der OECD-G20-Projekte zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft), BBl 2022 1700, S. 8.

<sup>10</sup> OECD, Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2) (2023) («GloBE-Mustervorschriften»).

<sup>11</sup> Siehe hierzu und zum Folgenden auch Botschaft (Fn. 9), S. 10.



- 16 Obwohl es sich bei den GloBE-Musterregelungen nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, hielten die Mitgliedstaaten des IF in ihrer Erklärung vom 8. Oktober 2021 fest, dass die GloBE-Mindestbesteuerungsregelungen im Jahr 2022 verabschiedet und im Jahr 2023 in Kraft gesetzt werden sollen, wobei die UTPR erst ab 2024 wirksam werden soll.
- 17 An diesen ambitionierten Zeitplan hat sich jedoch kein einziger Mitgliedstaat des IF gehalten. Anlässlich des G20-Gipfels, welcher am 9. und 10. September 2023 in Indien stattfand, berichtete das OECD-Sekretariat immerhin, dass bisher rund 50 Staaten Schritte unternommen hätten, die globale Mindestbesteuerung einzuführen. Es schätzte, dass bis 2025 fast 90% der multinationalen Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von über EUR 750 Mio. in jedem Land, in dem sie tätig sind, auf den anhand der GloBE-Bemessungsgrundlage ermittelten Gewinnen einer Steuer von mindestens 15% unterworfen sein werden.<sup>12</sup>
- 18 Die EU hat als bedeutendste Vorreiterin der globalen Mindestbesteuerung am 14. Dezember 2022 die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und grosse inländische Gruppen in der Union verabschiedet. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Mindestbesteuerungsregelungen auf Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden. Die Regelungen zur UTPR sollen per 31. Dezember 2024 wirksam werden. Mitgliedstaaten, in denen höchstens zwölf oberste Muttergesellschaften von unter die Richtlinie fallenden Gruppen gelegen sind, können sich dafür entscheiden, die IIR und UTPR ab 31. Dezember 2023 für sechs aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht anzuwenden.
- 19 In Bezug auf die Umsetzung des GloBE-Regelwerks in Drittstaaten besteht der Plan, die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung zu einem entscheidenden Faktor für die Aufnahme von Staaten auf die schwarze Liste der nicht-kooperativen Ländern zu machen. Dem Vernehmen nach soll dies jedoch erst der Fall sein, wenn der seitens der OECD geplante Peer Review Prozess abgeschlossen sein wird.<sup>13</sup> Die Frage ist freilich, wann ein solcher Prozess als abgeschlossen betrachtet werden wird. Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheit ist nicht damit zu rechnen, dass die Mindestbesteuerung bereits im nächsten Jahr zu einem Prüfungskriterium der Gruppe Verhaltenskodex Unternehmensbesteuerung werden wird. Nicht ausgeschlossen ist freilich, dass die Länder ohne Mindestbesteuerung etwas genauer unter die Lupe genommen werden.

## **2. Derzeitiger Stand der Umsetzung in der EU und in nicht-europäischen Mitgliedstaaten**

- 20 Die meisten EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Kroatien, Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spa-

---

<sup>12</sup> OECD, OECD Secretary-General Tax Report to G20 Leaders: India, September 2023, S. 6.

<sup>13</sup> *Elodie Lamer*, Too soon to Make Pillar 2 a Blacklist Factor, EU Official Says, Tax Notes International 112 (2023), S. 1440.

nien, tschechische Republik, Ungarn, Zypern) planen, die Mindestbesteuerung in Übereinstimmung mit der Richtlinie per 31. Dezember 2023 einzuführen.<sup>14</sup> Dabei soll die sog. Income Inclusion Rule erstmals für das Jahr 2024 und die sog. Undertaxed Profits Rule ein Jahr verzögert das erste Mal 2025 zur Anwendung gelangen. Estland, Litauen, Malta, die Slowakei und wohl auch Lettland scheinen von der in der EU-Richtlinie vorgesehenen Übergangsbestimmung Gebrauch zu machen, nach welcher die Implementierung der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2029 hinausgeschoben werden kann, wenn in besagten Staaten weniger als zwölf oberste Muttergesellschaften, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, ansässig sind. Luxemburg hat in den bisherigen parlamentarischen Debatten angedeutet, dass die globale Mindestbesteuerung entgegen der in der Richtlinie enthaltenen Vorgabe nach dem 31. Dezember 2023 erst im Verlaufe des Jahres 2024 umgesetzt wird.<sup>15</sup>

- 21 Von den europäischen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, planen das Vereinigte Königreich und Norwegen eine Umsetzung der Mindestbesteuerung im Jahre 2024. Dasselbe gilt dem Grundsatz nach für Liechtenstein. Allerdings hat die liechtensteinische Regierung vom Landrat die Kompetenz erhalten, die Inkraftsetzung auf einem späteren Zeitpunkt zu verschieben.<sup>16</sup>
- 22 Nicht ausgeschlossen ist, dass sowohl Luxemburg wie auch Liechtenstein auf den Entscheid des Bundesrats zur Inkraftsetzung der Mindestbesteuerungsverordnung schielen.

### 3. Derzeitiger Stand der Umsetzung in den nicht-europäischen G20-Staaten

- 23 Von den nicht-europäischen G20-Staaten führen voraussichtlich Australien, Kanada und Südkorea die globale Mindestbesteuerung per 2024 ein. Japan wird die IIR im April 2024 in Kraft setzen und vorderhand auf eine QDMTT und UTPR verzichten. Die BRICS-Staaten haben demgegenüber bisher keine konkreten Umsetzungspläne kommuniziert. Dasselbe gilt für Argentinien, Indonesien, Mexiko und die Türkei, derweil die USA vorderhand an ihren eigenen Mindestbesteuerungsregeln festhalten.

---

<sup>14</sup> Die folgenden Ausführungen zur Inkraftsetzung des GloBE-Regelwerks basieren im Wesentlichen auf *KPMG*, BEPS 2.0 – Pillar Two state of play vom 17. November 2023 und *EY*, BEPS 2.0 - Pillar Two Developments Tracker vom 1. Dezember 2023. Es handelt sich um die aktuellsten und übersichtlichsten Überblicke über den Umsetzungsstand der GloBE-Mindestbesteuerung. Aufgrund des engen Zeitrahmens für die Erstellung des Kurzgutachtens konnten die in dieser Übersicht enthaltenen Angaben nur punktuell überprüft werden. In Bezug auf die landesrechtliche Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung in Luxemburg und Liechtenstein ist dabei präzisierend hinzuweisen, dass Liechtenstein der Regierung die Kompetenz eingeräumt hat, die geplante Inkraftsetzung zu verschieben. Auch Luxemburg behält sich vor, die GloBE-Regelungen entgegen der in der EU-Richtlinie enthaltenen Verpflichtung erst im Verlaufe des Jahres 2024 einzuführen.

<sup>15</sup> Chambres des Députés Grand-Duché de Luxembourg, À quand un vote sur l'imposition minimale à 15% des grands groupes ?, 5. Dezember 2023 (abgerufen unter: <https://www.chd.lu/de/node/2026>).

<sup>16</sup> Art. 31 des Gesetzes über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) lautet folgendermassen:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und findet vorbehaltlich Abs. 2 erstmals auf die Veranlagungen von Steuerjahren Anwendung, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen; die Regierung kann den Beginn der erstmaligen Anwendbarkeit mit Verordnung auf den 1. Januar 2025 festlegen.

<sup>2</sup> Die Regierung legt die erstmalige Anwendbarkeit der Bestimmungen über die UTPR-Ergänzungssteuer mit Verordnung fest; diese darf frühestens für Veranlagungen von Steuerjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, erfolgen.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Anwendbarkeit nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt die Regierung den Stand der Umsetzung der GloBE-Mustervorschriften auf globaler Ebene.

#### **4. Derzeitiger Stand der Umsetzung in den asiatischen Investmenthubs**

- 24 Von den asiatischen Investmenthubs haben Hong Kong und Singapur kommuniziert, das GloBE-Regelwerk erstmals 2025 zu Anwendung zu bringen. Die Vereinigten Arabischen Emirate führten am 1. Juni 2023 als Reaktion auf die internationalen steuerlichen Entwicklungen eine Körperschaftssteuer von 9% ein. Am 23. November wurde nun als weiterer Schritt die Einführung der GloBE-Rules voraussichtlich per 2025 beschlossen.

#### **5. Derzeitiger Stand der Umsetzung in den karibischen Inselstaaten und die der britischen Krone unterstellten autonomen Inseln**

- 25 Uneinheitlich ist das Bild auch in den karibischen Inselstaaten<sup>17</sup>: Bermuda wird voraussichtlich per 2025 eine Mindeststeuer von 15% einführen, die sich stark an die QDMTT anlehnt, aber im Gegensatz zu dieser die Anrechnung von ausländischen CFC-Steuern zulässt. Barbados plant, bereits per 2024 eine QDMTT einzuführen. Diese soll aber nur angewendet werden, falls in einem anderen Staat ansonsten die Mindestbesteuerung aufgrund einer IIR oder UTPR sichergestellt würde, womit Zweifel aufkommen dürften, ob das Regime als QDMTT akzeptiert werden wird. Die Cayman Islands scheinen hingegen darauf zu verzichten, im Hinblick auf die globale Mindestbesteuerung ihr nationales Steuerrecht anzupassen.
- 26 Die der britischen Krone unterstellten autonomen Kanalinseln Guernsey und Jersey sowie die britische Insel Man haben angekündigt, per 2025 eine Income Inclusion Rule sowie eine Mindeststeuer von 15% einzuführen.

#### **6. Zwischenfazit**

- 27 Es zeichnet sich heute also ab, dass von den Mitgliedstaaten des IF vor allem Mitgliedstaaten der EU sowie das Vereinigte Königreich (vorerst ohne UTPR), Australien, Kanada und Südkorea die GloBE-Musterregelungen per 2024 anwenden.
- 28 Daraus lässt sich folgendes Zwischenfazit ziehen:
- In den aus schweizerischer Sicht wichtigen europäischen Konkurrenzstandorten Irland, Niederlanden und Vereinigtes Königreich werden Unternehmenseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen voraussichtlich per 2024 einer Mindestbesteuerung unterliegen. Offen ist, ob Luxemburg eine Vertragsverletzung in Kauf nehmen wird, und die Inkraftsetzung der GloBE-Regelungen verschoben wird. Auch in Liechtenstein könnte die Inkraftsetzung der GloBE-Regelungen noch um ein Jahr verschoben werden. Der Entscheid in der Schweiz könnte für diese beiden Staaten Signalwirkung entfalten. Malta

---

<sup>17</sup> Siehe hierzu auch *Mindy Herzfeld*, QDMTTs: Pillar 2's Minimum Tax Trendsetter, *Tax Notes International* 112 (2023), S. 1353 ff.

wird hingegen in Einklang mit dem EU-Recht die Richtlinie erst per 31. Dezember 2029 anwenden.

- Die Investmenthubs ausserhalb Europa (Singapur, Hong Kong, Vereinigte Arabische Emirate) sowie die für ihre fehlende bzw. sehr tiefe Unternehmensbesteuerung bekannten karibischen Inselstaaten (darunter Bermuda, Barbados, British Virgin Islands, Cayman Islands) und die direkt der britischen Krone unterstellten autonomen Inseln (Insel Man, Jersey und Guernsey) verzichten vorderhand auf die Umsetzung von die Mindestbesteuerung betreffenden Massnahmen oder setzen diese erst im Jahr 2025 um.
- Die USA, die BRICS-Staaten, die allermeisten mittel- und südamerikanischen sowie asiatischen Staaten haben derzeit keine Anstalten getroffen, das GloBE-Regelwerk zu implementieren.

## **B. Entwicklungen auf der Ebene des IF**

### **1. Vorbemerkung**

29 Für die Beantwortung der steuerrechtlichen Fragen, welche sich im Zusammenhang mit dem Inkraftsetzungsentscheid stellen, ist auch ein Blick auf die Ergebnisse der Arbeiten zu werfen, welche auf der Ebene des IF nach der von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsänderung vom 18. Juni 2023 zur Einführung der OECD/G20-Mindestbesteuerung erfolgten. Dabei sind zunächst die administrativen Leitlinien hervorzuheben, welche am 13. Juli 2023 vom IF verabschiedet worden sind. Diese enthalten Regelungen zum sog. «Transitional UTPR Safe Harbor» (Kap. III/B/2) und zum «QDMTT Safe Harbour» (Kap. III/B/3). Sodann hat das IF am 13. Juli 2023 einen Bericht zum GloBE Information Return («GIR») (Kap. III/B/4) veröffentlicht.

### **2. Transitional UTPR Safe Harbour**

30 Der Transitional UTPR Safe Harbour bewirkt, dass eine auf der Grundlage der UTPR ermittelte Ergänzungsteuer auf den Gewinnen, welche im Staat der obersten Muttergesellschaft anfallen, während der Übergangsperiode null betragen soll, wenn dieser eine Gewinnsteuer mit einem statutarischen Steuersatz von mindestens 20% erhebt. Als Übergangsperiode gelten die Geschäftsjahre, welche nicht länger als zwölf Monate dauern und am oder vor dem 31. Dezember 2025 beginnen und vor dem 31. Dezember 2026 enden.<sup>18</sup> Der UTPR Safe Harbour stellt vor allem für diejenige Staaten eine Erleichterung dar, welche voraussichtlich bis 2026

---

<sup>18</sup> Siehe hierzu OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base-Erosion Model Rules (Pillar Two), July 2023, S. 89 f.

keine QDMTT führen werden und einen Gewinnsteuersatz über 20% aufweisen, was voraussichtlich für eine Vielzahl von Staaten (u.a. USA, Brasilien, China, Indien, Südafrika und Türkei) zutrifft.<sup>19</sup>

- 31 Das IF hebt in den administrativen Leitlinien hervor, die kurze Übergangsfrist solle sicherstellen, dass die Transitional UTPR Safe Harbour Regelung die Staaten nicht davon abhalten sollte, die GloBE-Musterregelungen umzusetzen. Ebenso wenig soll sie den multinationalen Unternehmensgruppen einen Anreiz geben, ihre Aktivitäten in ein Land zu verschieben, welche noch keine QDMTT eingeführt haben, oder Gewinne in ein Land zu verschieben, auf welches der UTPR Safe Harbour zur Anwendung gelangt, weil sie dort einem niedrigeren effektiven Steuersatz unterliegen.<sup>20</sup> Letzterer Punkt ist gerade deswegen von hoher Bedeutung, da die OECD in einem kürzlich publizierten Working Paper nachgewiesen hat, dass geschätzt 53.2% der globalen tiefbesteuerten Gewinne auf Hochsteuerländer und nur gerade 18.7% davon auf Tiefsteuerländer entfallen.<sup>21</sup>

### 3. QDMTT Safe Harbour

- 32 Der QDMTT Safe Harbour stellt sicher, dass eine unter die GloBE-Regelung fallende multinationale Unternehmensgruppe die Ergänzungssteuer nur einmal und zwar nach den in einem Staat für die Erhebung der QDMTT geltenden Regelungen ermitteln muss. Ohne den QDMTT Safe Harbor müsste die Höhe der Ergänzungssteuer zusätzlich nach den Regeln im Staat berechnet werden, welcher aufgrund einer IIR oder einer UTPR eine Ergänzungssteuer erheben könnte. Die Vorschriften zur Ermittlung der QDMTT und der aufgrund der IIR oder UTPR erhobenen Ergänzungssteuer divergieren aber, sei es, dass das GloBE-Regelwerk selber Unterschiede zwischen der aufgrund der IIR oder UTPR zu erhebenden Ergänzungssteuer und der QDMTT vorsieht, sei es, dass der für die IIR oder UTPR anwendbare Rechnungslegungsstandard von demjenigen abweicht, welcher ein Staat für die Anwendung der QDMTT vorsieht.
- 33 Um den administrativen Aufwand für die Steuerverwaltungen und die multinationalen Unternehmensgruppen zu reduzieren, erlaubt der QDMTT Safe Harbour einer globalen multinationalen Unternehmensgruppe, eine Berechnung der Ergänzungssteuer nach den Regelungen der QDMTT vorzunehmen und die ausländische Ergänzungssteuer, in einem Land, das die GloBE-Mindestbesteuerung anwendet, automatisch auf null zu reduzieren, wodurch eine weitere Berechnung nach den im Ausland geltenden Mindestbesteuerungsregelungen vermieden werden kann.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Siehe hierzu Statutory Corporate Income Tax Rates 2023 (abgerufen unter: [https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CTS\\_CIT](https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CTS_CIT))

<sup>20</sup> OECD (2023) (Fn. 18), S. 90.

<sup>21</sup> Felix Hugger, Ana Cinta González Cabral, Pierce O'Reilly, Effective tax rates of MNEs: New evidence on global low-taxed profit (2023), S. 3.

<sup>22</sup> OECD (2023) (Fn. 18), S. 77.

- 34 Anhand eines Peer-Review-Prozesses will das IF feststellen, ob eine inländische Mindeststeuer als QDMTT angesehen werden kann und zusätzlich die speziellen Anforderungen an den QDMTT Safe Harbour erfüllt. Von Bedeutung ist, dass der Peer-Review-Prozess auf der Grundlage der QDMTT-Gesetzgebung des jeweiligen Staates und der Art und Weise, wie dieser die QDMTT verwaltet und nicht darauf, wie die QDMTT-Gesetzgebung auf bestimmte multinationale Unternehmensgruppen angewandt wird, beruht. Dadurch will das IF sicherstellen, dass der QDMTT Safe Harbour einfach anzuwenden ist und die Rechtssicherheit für die multinationalen Unternehmensgruppen maximiert wird.<sup>23</sup> Freilich bleibt es einem Steuerhoheitsgebiet gemäss Art. 8.2.2 der GloBE-Mustervorschriften nicht verwehrt, die Anwendung des QDMTT Safe Harbours anzufechten, wenn die Steuerverwaltung des überprüfenden Steuerhoheitsgebiets die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten binnen 36 Monaten nach Einreichung der GloBE-Erklärungen von besonderen Gegebenheiten und Umständen in Kenntnis setzt, die wesentliche Auswirkungen auf den Anspruch auf Nutzung der betreffenden Safe-Harbour-Regelung haben könnten.
- 35 Möglicherweise werden bis Ende 2023 weitere administrative Leitlinien zur Ausgestaltung des Peer-Review-Prozesses verabschiedet werden, sodass der Peer-Review-Prozess 2024 starten kann. Ob Länder, welche die GloBE-Regelung noch nicht umgesetzt haben, den Peer-Review-Prozess gleich zügig wie die umsetzenden Staaten abschliessen können, ist derzeit offen. Es ist nicht unrealistisch, anzunehmen, dass die Zeitpläne der Investmenthubs, wie der Schweiz, einen Einfluss auf den Entscheid haben könnten, in welcher Reihenfolge die Länder, welche erst 2025 umsetzen, geprüft werden.

#### **4. GloBE Information Return (GIR)**

- 36 Gemäss Art. 8.1.1. der GloBE-Mustervorschriften muss jede in einer umsetzenden Steuerhoheit belegene Geschäftseinheit einen GIR bei der Steuerverwaltung der umsetzenden Steuerhoheit einreichen (sog. local filing). Diese Verpflichtung kann auch auf eine damit beauftragte inländische Einheit delegiert werden.
- 37 Eine in einer umsetzenden Steuerhoheit belegene Geschäftseinheit ist von der Pflicht, einen GIR bei seiner Steuerverwaltung einzureichen, jedoch entbunden, wenn die oberste Muttergesellschaft einen GIR einreicht und zwischen dem Steuerhoheitsgebiet, in welchem die oberste Muttergesellschaft ansässig ist, und dem Staat, in dem eine zur Erstellung eines GIR verpflichtete Geschäftseinheit belegen ist, eine wirksame qualifizierte Vereinbarung zwischen den Behörden besteht (sog. central filing). Analoges gilt, wenn eine ausländische erklärungs-pflichtige Einheit, welche mit der Erstellung des GIR beauftragt wurde, einen GIR einreicht (siehe hierzu Art. 8.1.2. der GloBE-Musterregelungen).

---

<sup>23</sup> OECD (Fn. 18), S. 78.

- 38 Der vom IF verabschiedete Bericht zum GIR<sup>24</sup> stellt klar, dass die Pflicht zur Erstellung eines GIR von den Veranlagungs- und Zahlungspflichten in den jeweiligen umsetzenden Staaten zu unterscheiden ist. Diese würden sich aus dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht ergeben. Die Verpflichtung zur Erstellung des GIR tritt somit zu den für die Ergänzungssteuer bestehenden Veranlagungs- und Zahlungspflichten gemäss jeweiligem Landesrecht hinzu.
- 39 Das IF hat für den GIR eine Vorlage erstellt, welches aus einem allgemeinen und einem länderspezifischen Teil besteht.
- 40 Im allgemeinen Teil hat eine multinationale Unternehmensgruppe allgemeine Informationen über die multinationale Gruppe als Ganzes zu liefern. Sie hat das anmeldende Unternehmen zu nennen sowie Überblicke über die Gesamtstruktur der multinationalen Unternehmensgruppe und die Anwendung der GloBE-Regelungen in den einzelnen Ländern zu liefern.
- 41 Der länderspezifische Teil deckt demgegenüber jedes Steuerhoheitsgebiet ab, in welchem die multinationale Unternehmensgruppe tätig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Steuerhoheitsgebiet die GloBE-Regelungen umsetzt.<sup>25</sup> Für jedes Steuerhoheitsgebiet ist zunächst anzugeben, ob einschlägige Safe Harbours und Ausnahmen bestehen. Ist dies nicht der Fall, hat die multinationale Gruppe ihre Berechnungen des Effective Tax Rates und der Ergänzungssteuer sowie - sofern erforderlich – die Zuteilung der Ergänzungssteuer offenzulegen. Der länderspezifische Abschnitt der GIR ist auch für die Meldung der im Rahmen einer QDMTT vorgenommenen Berechnungen zu verwenden. Dies gilt selbst dann, wenn die QDMTT die Voraussetzungen für die Einstufung als QDMTT Safe Harbour erfüllt.<sup>26</sup>
- 42 Der Bericht des IF zum GIR gibt vor, welche Steuerhoheitsgebiete welche Informationen aus dem GIR erhalten sollen. Die geplante Verteilung der Informationen sieht dabei wie folgt aus:
- Das Steuerhoheitsgebiete, wo die oberste Muttergesellschaft ansässig ist, soll den gesamten GIR erhalten.
  - Die allgemeinen Informationen und die Unternehmensstruktur werden sämtlichen umsetzenden Steuerhoheitsgebieten zur Verfügung gestellt, in denen Unternehmenseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe bestehen, sodass sie überprüfen können, ob sie nach den GloBE-Regeln ein Besteuerungsrecht gegenüber einem anderen Staat haben.
  - Die länderspezifischen Abschnitte erhalten nur diejenigen Steuerhoheitsgebiete, welche gemäss der in den Mustervorschriften enthalten Besteuerungsreihenfolge (d.h. zuerst QDMTT, dann IIR und subsidiär UTPR) ein Besteuerungsrecht nach den GloBE-Regeln haben. Dabei erhält ein Steuerhoheitsgebiet bloss diejenigen Abschnitte des GIR, die

---

<sup>24</sup> OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – GloBE Information Return (Pillar Two), OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (2023).

<sup>25</sup> OECD (2023) (Fn. 24), Ziff. 20.

<sup>26</sup> OECD (2023) (Fn. 24), Ziff. 6.

sich auf die Berechnung des Effective Tax Rates und die Ergänzungssteuer auf ein Territorium beziehen, für welche es ein Besteuerungsrecht hat. Der Bericht zum GIR stellt dabei klar, dass dazu auch die Steuerhoheitsgebiete gehören, welche eine QDMTT eingeführt haben.<sup>27</sup> Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die Informationen, welche sich auf die Unternehmenseinheiten in einem Steuerhoheitsgebiet mit QDMTT beziehen, einem Staat, welchem ein Besteuerungsrecht aufgrund der IIR oder subsidiäre der UTPR zufällt, nicht vorenthalten werden können. Der Bericht lässt offen, ob dies auch gilt, wenn die QDMTT als QDMTT Safe Harbour anerkannt ist. Er deutet aber an, dass bezüglich der Behandlung des QDMTT Safe Harbours bei der Verteilung von GloBE Informationen weitere Leitlinien folgen werden.<sup>28</sup> Es ist also nicht ausgeschlossen, dass bei Vorliegen eines QDMTT Safe Harbours auch der Umfang der den ausländischen Steuerbehörden zur Verfügung zu stellenden Informationen reduziert wird.

- 43 Staaten, welche die GloBE-Musterregelungen nicht umsetzen, werden nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten die im GIR enthaltenen Informationen nicht erhalten. Die Behandlung der nicht-umsetzenden Staaten beim Informationsaustausch ist aber noch nicht abschliessend geregelt. Sie wird Gegenstand weiterer Arbeiten des IF sein.<sup>29</sup>
- 44 Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die von der globalen Mindestbesteuerung erfassten multinationalen Unternehmensgruppe einen GIR erstellen müssen. Gemäss dem vom IF am 13. Juli 2023 verabschiedeten Dokument muss ein Bericht insbesondere auch die GloBE-Berechnungen für diejenigen Steuerhoheitsgebiete, welche die GloBE-Regelungen nicht umsetzen, enthalten. Details, wie die Steuerinformationen zu einem Staat, welcher die GloBE-Regelungen nicht umsetzt, in den GIR aufgenommen werden können, lässt der Bericht offen. Hingegen haben die nicht-umsetzenden Steuerhoheitsgebiete nach dem jetzigen Stand der Diskussionen keinen Anspruch darauf, die sie betreffenden GloBE-Berechnungen und die allgemeinen Informationen über die Konzernstruktur zu erhalten. Die Einführung einer QDMTT durch einen Staat ändert sodann nichts daran, dass die multinationale Unternehmensgruppe die Details der für die QDMTT vorgenommenen GloBE-Berechnungen dem Steuerhoheitsgebiet, wo die oberste Muttergesellschaft ansässig ist, und dem Staat, welche ohne QDMTT ein Besteuerungsrecht haben könnte, offenlegen muss. Ob die Qualifikation einer QDMTT für den QDMTT Safe Harbour die Reichweite des Informationsaustausches in dem Sinne einschränkt, dass die Details zur Berechnung des QDMTT den Staaten mit Besteuerungsrechten nicht offengelegt werden müssen, wird Gegenstand weiterer Diskussionen im IF sein. Dabei dürfte insbesondere auch die Bedeutung des Informationsaustausches auf die in Art. 8.2.2. der GloBE-Musterregelungen enthaltene Möglichkeit eines umsetzenden Steuergebiets, einen Safe-Harbour anzufechten, zu klären sein. Es ist schwierig abzuschätzen, welches Gewicht Investmenthubs, welche die GloBE-Regelungen im Jahr 2025 oder gar nicht einführen werden, in diesen Diskussionen haben werden.

---

<sup>27</sup> OECD (2023) (Fn. 24), Ziff. 19.

<sup>28</sup> OECD (2023) (Fn. 24), Ziff. 19.

<sup>29</sup> OECD (2023) (Fn. 24), Ziff. 19.



### C. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

- 45 Am 1. Januar 2024 werden Art. 129a BV sowie Art. 197 Ziff. 15 BV in Kraft treten. Der Verfassungstext enthält dabei keine explizite Vorgabe, wann der Bundesrat die Vorschriften über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen in Kraft setzen muss. Immerhin kann der Botschaft entnommen werden, dass der Bundesrat von einem Inkrafttreten des nationalen Regelwerks per 1. Januar 2024 ausging.<sup>30</sup> Begründet wurde dies damit, dass die UTPR gemäss OECD/G20 erst 2024 angewendet werden solle. Ab diesem Zeitpunkt bestehe das Risiko, dass ausländische Steuerhoheitsgebiete Gewinne von Konzernen mit einer in der Schweiz ansässigen obersten Muttergesellschaft nachbesteuern könnten. Im Abstimmungsbüchlein wurde ausgeführt, dass Bundesrat und Parlament die Mindestbesteuerung bereits 2024 einführen können wollen. Damit werde sichergestellt, dass die betroffenen Unternehmensgruppen die zusätzliche Steuer in der Schweiz zahlen.
- 46 In diesem Zusammenhang ist zu erinnern, dass die Mindestbesteuerung – wie sie gemäss der angedachten Mindeststeuerverordnung umgesetzt werden soll – in den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie in das Leistungsfähigkeitsprinzip gemäss Art. 127 Abs. 2 BV eingreift, weil nur bestimmte grosse Unternehmensgruppen und nicht sämtliche steuerpflichtige Unternehmen einer Mindestbesteuerung unterworfen werden. Dazu kommt eine Abweichung vom in Art. 128 Abs. 1 BV enthaltenen Höchststeuersatz von 8.5%. Art. 129a Abs. 3 BV ermächtigt nun aber den Bund, von den genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Regelungen zur Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft abzuweichen. Da die Mindestbesteuerung verschiedene Eingriffe in den Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung bewirken wird, sind die Interessen der Gesamtwirtschaft auch bei der Frage, wann die Mindestbesteuerungsverordnung in Kraft treten soll, zu berücksichtigen.
- 47 Die Bundesverfassung konkretisiert jedoch nicht, was unter den Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu verstehen ist. Die Botschaft zur Umsetzung über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen weist lediglich darauf hin, dass es sich hierbei um einen in Art. 94 Abs. 2 BV verwendeten Begriff handelt.
- 48 Im Kontext von Art. 94 Abs. 2 BV wollte der Verfassungsgeber sicherstellen, dass sowohl Bund als auch die Kantone sich bei wirtschaftspolitischen Massnahmen an den Interessen der Gesamtwirtschaft orientieren sollen.<sup>31</sup> Damit sind insbesondere wirtschaftspolitische Massnahmen, welche einseitig Partikularinteressen dienen, grundsätzlich verpönt. Die Tragweite der «hochgradig unbestimmten Formulierung»<sup>32</sup> ist im Übrigen unklar. Gemäss *Rhinow* liegt der Grund hierfür darin, dass die Beurteilung dessen, was die allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft ausmacht, in den Fluss der Zeit gestellt und somit zukunfts offen

---

<sup>30</sup> Botschaft (Fn. 9), S. 29.

<sup>31</sup> Siehe hierzu und zum Folgenden statt vieler: *Felix Uhlmann*, in Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney, BSK Bundesverfassung (2015), S. 15.

<sup>32</sup> So *René Rhinow*, Art. 31bis N 87 ff. in: Kurt Eichenberger et al., Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (1987-1996), BV 31bis, Rz. 88.

ist.<sup>33</sup> Dem Bundesgesetzgeber komme in der Bestimmung der Interessenlage somit ein erheblicher Beurteilungs- und Bewertungsspielraum zu.

- 49 Im Kontext der Mindestbesteuerung bedeutet dies, dass sich der Bundesrat beim Entscheid zur Inkraftsetzung der Mindestbesteuerungsverordnung nicht von wirtschaftlichen Partikularinteressen leiten lassen darf.<sup>34</sup> Er muss vielmehr das wirtschaftliche Gesamtinteresse im Blick haben, welches letztlich darin besteht, ein ausgewogenes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern, das das Wohl der gesamten Bevölkerung verbessert. Dabei kommt ihm ein erheblicher Ermessensspielraum zu, da bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses zahlreiche unterschiedliche Aspekte einfließen und Zielkonflikte auftreten können. Neben rein steuerrechtlichen Überlegungen können im Rahmen der Interessenabwägung beispielsweise auch die Auswirkungen des Entscheids auf künftige Vorlagen, welche den Unternehmensstandort betreffen, das Verhältnis der Schweiz zu ihrem wichtigsten Handelspartner, der EU, sowie die schweizerische Verhandlungsposition in der OECD berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist schliesslich auch der mutmassliche Wille von Volk und Ständen, mit der Verfassungsänderung sicherzustellen, dass die betroffenen Unternehmensgruppen die ohnehin anfallende zusätzliche Steuer in der Schweiz und nicht im Ausland zahlen. Denn die zusätzlichen Einnahmen erhöhen die Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers für Massnahmen zur Erhaltung stabiler Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz. Bei Vorliegen von Zielkonflikten hat er eine Interessenabwägung vorzunehmen<sup>35</sup>, welche sich wiederum möglichst am wirtschaftlichen Gesamtinteresse orientieren muss.

#### **IV. STEUERRECHTLICHE ANALYSE**

##### **A. Betroffenheit der verschiedenen Unternehmenskategorien von einer Einführung bzw. Nichteinführung der QDMTT und der IIR durch die Schweiz per 2024 (= Fragen 1 und 2)**

##### **1. Zu differenzierende Unternehmenskategorien**

- 50 Aufgrund der Funktionsweise der GloBE-Musterregelungen erscheint es im Hinblick auf die aufgeworfenen gutachterlichen Fragen als sachgerecht, zwischen folgenden Unternehmenskategorien zu unterscheiden:

---

<sup>33</sup> Ibid.

<sup>34</sup> *Rhinow* (Fn. 32), Rz. 87.

<sup>35</sup> *Rhinow* (Fn. 32), Rz. 87.

1. In- und ausländische Geschäftseinheiten, welche zu einer multinationalen Unternehmensgruppe gehören, deren oberste Muttergesellschaft in der Schweiz ansässig ist (sog. Schweizer Konzern);
2. Zu einer multinationalen Unternehmensgruppe gehörende inländische Geschäftseinheiten, welche von einer obersten Muttergesellschaft oder einer ausländischen Zwischengesellschaft, die in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist (sog. einer IIR unterliegender ausländischer Konzern), welches die IIR bereits für das Jahr 2024 anwendet, direkt oder indirekt kontrolliert werden;
3. Zu einer multinationalen Unternehmensgruppe gehörende inländische Geschäftseinheiten, welche von einer obersten Muttergesellschaft oder höher gelegenen ausländischen Zwischengesellschaft kontrolliert werden, welche im Jahr 2024 keiner IIR unterworfen sind (sog. keiner IIR unterliegender ausländischer Konzern);
4. Inländische Geschäftseinheiten, welche zu einer multinationalen Unternehmensgruppe gehören, deren oberste Muttergesellschaft in den USA ansässig ist (sog. US Konzern), welche anstelle einer IIR die amerikanischen Mindestbesteuerungsregelungen anwenden.

51 Im Folgenden wird auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands für jede dieser vier Unternehmenskategorien dargestellt, welche Auswirkungen die Einführung bzw. Nichteinführung der QDMTT und der IIR durch die Schweiz per 2024 in fiskalischer, verfahrensrechtlicher und administrativer Hinsicht hat bzw. haben könnten.

## **2. Schweizer Konzerne**

### **a) Vorbemerkung**

52 Für die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen der Einführung bzw. Nichteinführung der GloBE-Regelungen per 1. Januar 2024 ist zwischen den inländischen und ausländischen Geschäftseinheiten eines Schweizer Konzerns zu unterscheiden.

### **b) Schweizerische Ergänzungssteuer**

53 Die inländischen Geschäftseinheiten eines schweizerischen Konzerns unterliegen im Jahr 2024 keiner ausländischen Ergänzungssteuer, da bei diesen keine IIR greifen kann und die UTPR erst im Jahr 2025 zur Anwendung gelangt. Die Anwendung der schweizerischen Ergänzungssteuer würde somit bei denjenigen Unternehmensgruppen, welche im Jahr 2024 den Mindeststeuersatz von 15% nicht erreichen, zu einer Erhöhung der Steuerlast in der Schweiz führen. Der in steuerlicher Hinsicht bestehende Standortvorteil würde bereits ein Jahr früher

aufgegeben werden. Dazu kommen die mit der Veranlagung der schweizerischen Ergänzungssteuer einhergehenden administrativen Bürden im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärung. Diese steuerlichen Konsequenzen waren im Zeitpunkt der Abstimmung der Verfassungsänderung bereits bekannt.

- 54 Die durch die Steuerpflicht verursachte administrative Last ist jedoch zu relativieren, da nach heutigem Stand ein GIR bereits erstellt werden muss, wenn der Schweizer Konzern in einem umsetzenden Staat über eine Geschäftseinheit verfügt. Allerdings ist heute unklar, wieweit die Informationspflicht reichen wird. Zumindest gemäss den bestehenden GloBE-Mustervorschriften müsste eine in einem umsetzenden Staat gelegene Geschäftseinheit die Details für die Berechnung der GloBE-Besteuerung in der Schweiz offenlegen.<sup>36</sup> Dem Bericht zur GIR liegt jedoch das Prinzip zu Grunde, dass nur Steuerhoheitsgebiete mit Besteuerungsrechten länderspezifische Informationen erhalten sollten.<sup>37</sup> Dies würde bedeuten, dass Informationen zur Berechnung des in der Schweiz bestehenden effektiven Steuersatzes vom GIR Reporting für das Jahr 2024 ausgeklammert werden können sollten. Da die GloBE-Mustervorschriften die Informationspflicht jedoch weiter umschreiben, ist unklar, inwieweit sich die mitwirkenden IF Staaten an die im GIR Bericht enthaltene Einschränkung tatsächlich gebunden fühlen werden. Das gilt insbesondere im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU, weil der GIR Bericht nicht in die Mindestbesteuerungsrichtlinie vom 14. Dezember 2022 eingeflossen ist. Sollte die Schweiz die Mindestbesteuerung zusammen mit anderen Investmenthubs erst im Jahr 2025 einführen, ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass einzelne Mitgliedstaaten auf eine weitgehende Informationspflicht der in der EU gelegenen Geschäftseinheiten schweizerischer Konzerne beharren könnten. Wäre dies der Fall, müsste die ausländische Geschäftseinheit den effektiven Steuersatz für die in der Schweiz gelegenen Geschäftseinheiten nach den für die IIR geltenden GloBE-Regelungen und nicht etwa nach den auf die QDMTT geltenden schweizerischen Regelungen ermitteln.
- 55 Würde die Schweiz bereits 2024 eine inländische Ergänzungssteuer erheben und würde diese für den QDMTT Safe Harbour qualifizieren, besteht nach dem heutigen Stand der Diskussionen die Möglichkeit, dass auf eine länderspezifische Berichterstattung in Bezug auf die in der Schweiz gelegenen Geschäftseinheiten verzichtet werden könnte. Es sei diesbezüglich auf die Ausführungen unter Rz. 42 und 44 oben verwiesen.

### **c) Ausländische Ergänzungssteuer aufgrund einer IIR**

- 56 In Bezug auf die ausländischen Geschäftseinheiten schweizerischer Konzerne stellt sich die Frage, welche Auswirkung die Einführung einer ausländischen Ergänzungssteuer per 2024 hat. Dabei ist zu differenzieren zwischen solchen ausländischen Geschäftseinheiten, die sich

---

<sup>36</sup> OECD (2023) (Fn. 24), Ziff. 20.

<sup>37</sup> OECD (2023) (Fn. 24), Ziff. 19.

in umsetzenden Staaten befinden, und solchen, die sich in nicht-umsetzenden Staaten befinden.

- 57 In Bezug auf die in umsetzenden Steuerhoheitsgebieten gelegenen Geschäftseinheiten dürfte die Einführung einer IIR in den meisten Fällen keine steuerliche Mehrbelastung nach sich ziehen, da die meisten umsetzenden Staaten zusammen mit den GloBE-Mindestbesteuerungsvorschriften auch eine QDMTT einführen, welche einen steuerlichen Zugriff anderer Staaten verhindern würde. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Schweiz in ihren Ausführungsvorschriften die erklärungsspflichtige oberste schweizerische Muttergesellschaft davon befreien würde, die Details der Berechnung für die ausländische QDMTT offenzulegen. Im GIR Bericht könnte darauf nur – aber immerhin – verzichtet werden, wenn die ausländische QDMTT die Anforderungen an einen QDMTT Safe Harbour erfüllt. Es sei diesbezüglich auf die Ausführungen unter Rz. 33 oben verwiesen.
- 58 In Bezug auf die ausländischen Geschäftseinheiten eines schweizerischen Konzerns, welche in nicht-umsetzenden Staaten liegen und dort die Mindestbesteuerung gemäss GloBE nicht erreichen, führt die Einführung einer IIR per 2024 zu einer steuerlichen Mehrbelastung in der Schweiz. Allfällige Steuervergünstigungen im Ausland, welche zu einer Reduktion der für GloBE-Zwecke anrechenbaren Steuern führen, würden zunichte gemacht, obwohl im Jahr 2024 wegen der noch nicht aktivierten UTPR kein Risiko besteht, dass ein anderer Staat die zu tief besteuerten ausländischen Gewinne nachbesteuern könnte. Mit der höheren Steuerbelastung geht ein administrativer Aufwand einher, da für sämtliche ausländische Staaten eine Steuererklärung für die IIR eingereicht werden müsste, die im Rahmen des in der Schweiz zur Anwendung gelangenden gemischten Anlageverfahrens geprüft werden müsste. Dieser Deklarationsaufwand stellt eine administrative Last dar, welche im Konzern vermieden werden könnte, wenn die Schweiz auf eine IIR verzichten würde, da die anderen umsetzenden Staaten im Jahr 2024 noch keine GloBE-Ergänzungssteuer auf der Grundlage einer UTPR erheben und dementsprechend keine UTPR Ergänzungssteuer deklariert werden müsste. Etwas anderes würde freilich gelten, wenn die zu tief besteuerten Geschäftseinheiten über eine Gesellschaft gehalten würde, welche in einem bereits 2024 umsetzenden Steuerhoheitsgebiet liegt. Dieser Staat könnte dann die Ergänzungssteuer aufgrund einer IIR abschöpfen. Aufgrund der seit einigen Wochen laufenden Diskussionen um die Verschiebung der Inkraftsetzung ist freilich anzunehmen, dass die schweizerischen Konzerne die erwähnten IIR-GloBE-Steuerpflichten aufgrund einer gezielten Anpassung ihrer Konzernstruktur minimiert, wenn nicht gar vollständig beseitigt haben.
- 59 In Bezug auf die administrativen Pflichten im Zusammenhang mit dem GIR sei auf die Ausführungen unter Rz. 42 und 44 oben verwiesen. Weist der Konzern in einem umsetzenden Steuerhoheitsgebiet eine Geschäftseinheit aus, sind diesem nach heutigem Kenntnisstand unter Umständen die effektiven Steuersätze, welche der Schweizer Konzern in anderen nicht-umsetzenden Steuerhoheitsgebieten aufweist, offenzulegen. Hervorzuheben ist indes auch an dieser Stelle, dass eine solche weitreichende Informationspflicht den im Bericht zum GIR diskutierten Grundsätze widersprechen würde. Sie stünde aber in Einklang mit dem Wortlaut der GloBE-Mustervorschriften und der europäischen Mindestbesteuerungsrichtlinie.

- 60 Aufgrund dieser Überlegungen ist die Annahme vernünftig, dass die Erhebung einer ausländischen Ergänzungssteuer aufgrund einer IIR, die im Jahr 2024 in Kraft treten wird, die schweizerischen Konzerne gegenüber Konzernen, deren obersten Muttergesellschaften in einem Nicht-IIR-Staat ansässig sind, zumindest für ein Jahr benachteiligt. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die Schweiz aufgrund zahlreicher Hauptsitze grosser multinationaler Konzerne über vergleichsweise hohe Direktinvestitionen verfügt.<sup>38</sup> Eine IIR dürfte sich in der Schweiz daher vergleichsweise stärker negativ auf ihre Attraktivität als Standort für Hauptsitze grosser multinationaler Staaten als in anderen Staaten auswirken. Dies gilt umso mehr, als mit den USA der mit Abstand grösste und mit China der drittgrösste Staat, aus welchen global Direktinvestitionen fliessen<sup>39</sup>, die Mindestbesteuerung gemäss GloBE-Musterregelungen nicht anwenden werden.
- 61 Die Frage ist nun, wie bedeutend die Fälle mit ausländischen Geschäftseinheiten, die in einem nicht-umsetzenden Steuerhoheitsgebiet gelegen sind, insgesamt sein werden. Eine gutachterliche Antwort lässt sich darauf nicht geben. Ein Blick auf die Statistik der schweizerischen Direktinvestitionsbestände im Ausland deutet jedoch immerhin darauf hin, dass der Anteil der schweizerischen Direktinvestitionen in nicht-umsetzende Staaten an den gesamten Direktinvestitionen ein bedeutendes Gewicht haben dürfte.<sup>40</sup> Zieht man die CbCR-Daten heran (siehe hierzu Rz. 5 oben) zeigt sich, dass der Anteil der schweizerischen Direktinvestitionen in nicht-umsetzenden Staaten bedeutungsvoller ist, wenn man das «Gewinnpotenzial» dieser Investitionen betrachtet.
- 62 Es stellt sich nun die Frage, ob der Verzicht auf die Erhebung einer ausländischen Ergänzungssteuer auf der Grundlage einer IIR dazu führen könnte, dass neue Geschäftsaktivitäten im Konzern eher im Ausland (z.B. den USA oder Singapur) angesiedelt werden. Aufgrund des Umstands, dass ein allfälliger Steuervorteil wegen der Einführung der UTPR in der EU, in der UK, in Kanada, Australien und Südkorea im Jahr 2025 wohl bloss für ein Jahr genutzt werden könnte, erscheint die Vermutung naheliegend, dass der Verzicht auf die Erhebung einer IIR in der Schweiz im Jahr 2024 die Ansiedlung neuer Aktivitäten in einem nicht-umsetzenden Steuerhoheitsgebiet nicht signifikant begünstigen wird.
- 63 Wie bereits oben ausgeführt worden ist, liegt dem vorliegenden Gutachten die Annahme zu Grunde, dass das von den Mitgliedstaaten der EU, von Australien, Kanada und Südkorea ausgeworfene «UTPR-Netz» genügend dicht ist, um einen signifikanten Teil der Gewinne von ausländischen Gesellschaften in tiefbesteuerten Staaten – insbesondere von solchen schweizerischer Konzerne – auf das Mindestbesteuerungsniveau hochzuschleusen. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass vereinzelte multinationale Gruppen (z.B. mit Ansässigkeit der obersten Muttergesellschaften in den USA oder in China) mit ausgesprochen stark digitalisierten Geschäftsmodellen weiterhin einen Anreiz haben könnten, mittels Steuerplanung über das

---

<sup>38</sup> Staatssekretariat STS-EDA, Schweiz-EU in Zahlen, Statistiken zu Handel, Bevölkerung, Verkehr, August 2023, S. 23; Schweizerische Nationalbank, Direktinvestitionen 2021 (2022), S. 8.

<sup>39</sup> Siehe hierzu: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/196934/umfrage/wichtigste-geber-von-direktinvestitionen-weltweit/> (abgerufen am 6.12.2023).

<sup>40</sup> Staatssekretariat STS-EDA (Fn. 38), S. 4.

Jahr 2024 hinaus einer Anwendung der UTPR zu entgehen. In Bezug auf solche Unternehmensgruppen könnte die Anwendung einer IIR die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Konzerne gegenüber ausländischen Konzernen, die keiner IIR unterworfen sind, schwächen. Zu letzteren gehören insbesondere multinationale Unternehmensgruppen mit in den USA oder China ansässigen Konzernobergesellschaften. Eine Verschiebung der IIR könnte somit helfen, im Jahr 2024 die internationalen Entwicklungen weiter zu verfolgen und nochmals zu prüfen, ob die Einführung einer IIR Standortpolitisch Sinn macht, wenn die Auffangbesteuerung mittels UTPR in Bezug auf grosse multinationale Unternehmensgruppen mit stark digitalisierten Geschäftsmodellen entgegen der heutigen Annahmen nicht genügend solide sein sollte, weil sie insbesondere von den USA und China nicht angewendet werden.

### **3. Einer IIR unterliegende ausländische Konzerne**

#### **a) Vorbemerkung**

64 Für die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen der Einführung bzw. Nichteinführung der GloBE-Regelungen per 1. Januar 2024 ist zwischen den einer ausländischen IIR unterworfenen inländischen Geschäftseinheiten eines ausländischen Konzerns und den ausländischen Geschäftseinheiten, die von einer schweizerischen Geschäftseinheit des ausländischen Konzerns kontrolliert werden, zu unterscheiden.

#### **b) Schweizerische Ergänzungssteuer**

65 Führt die Schweiz die schweizerische Ergänzungssteuer ein, werden die zu tief besteuerten Gewinne der schweizerischen Geschäftseinheit vor einem steuerlichen Zugriff im Ausland geschützt.

66 Die gemäss Mindeststeuerverordnung steuerpflichtige Geschäftseinheit hat dabei eine Steuererklärung für die schweizerische Ergänzungssteuer einzureichen, was ihr administrativer Aufwand erhöht.

67 Die im Ausland einer IIR unterliegende ausländische Geschäftseinheit unterliegt im Ausland grundsätzlich ebenfalls einer Deklarationspflicht. Genügt die schweizerische Ergänzungssteuer jedoch den Anforderungen eines QDMTT Safe Harbours, braucht sie im Ausland keine zweite GloBE-Berechnung durchzuführen, sondern kann gestützt auf Art. 8.2.1. der GloBE-Musterregelungen und den dazu ergangenen Leitlinien (siehe hierzu Rz. 33 oben) einfach eine Nulldeklaration vornehmen. Möglicherweise muss sie die Berechnung der schweizerischen

Ergänzungssteuer aber dennoch im GIR offenlegen und dem ausländischen Steuerhoheitsgebiet, welche eine IIR bereits im Jahr 2024 anwendet, zur Verfügung stellen (siehe hierzu die unter Rz. 42 und 44 oben geführte Diskussion).<sup>41</sup>

- 68 Ohne Mindestbesteuerung in der Schweiz wären die Veranlagungs- und Zahlungspflichten im Ausland zu erfüllen.<sup>42</sup> Die Schweiz würde damit zu Gunsten eines anderen Staates auf Steuersubstrat verzichten. Die in der Schweiz ansässigen Geschäftseinheiten könnten nicht in den Genuss des QDMTT Safe Harbours gelangen.
- 69 Zu beachten ist, dass die Veranlagungspflichten im Ausland unabhängig davon resultierten, ob tatsächlich eine Ergänzungssteuer geschuldet ist. Alleine die ausländischen Steuerbehörden würden prüfen, ob die GloBE-Ergänzungssteuer richtig ermittelt und abgeführt worden ist.<sup>43</sup> Allfällige Aufrechnungen bei einer ausländischen GloBE-Ergänzungssteuer könnten auch nicht einem bilateralen Streitbeilegungsmechanismus zugeführt werden, wenn die Schweiz auf die Erhebung der schweizerischen Ergänzungssteuer verzichtet.
- 70 Die Frage ist nun, wie bedeutend die Fälle mit ausländischen Geschäftseinheiten sind, welche bei Fehlen einer schweizerischen Ergänzungssteuer im Jahr 2024 in der Schweiz erzielte Gewinne aufgrund einer IIR nachbesteuern könnten. Ein rechtswissenschaftliches Gutachten vermag keine Antwort auf diese Frage zu liefern. Ein Blick auf die Statistik der schweizerischen Direktinvestitionsbestände vom Ausland in die Schweiz deutet immerhin darauf hin, dass zwischen 70 bis 75% der ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz aus Staaten stammen, welche die IIR voraussichtlich 2024 in Kraft setzen werden.<sup>44</sup> Nach den CbCR-Daten (siehe hierzu Rz. 5 oben) leisten die US-Unternehmensgruppen bei den Direktinvestitionen des Auslands in der Schweiz jedoch den grösseren Gewinnbeitrag als solche aus der EU, wo vor allem Frankreich und Deutschland ins Gewicht fallen. Die Divergenz dürfte ihren Grund darin haben, dass rund 77% der Direktinvestitionen aus der EU Investoren mit Domizil in den drei grössten Holdingstandorten der Niederlande, Luxemburg und Irland zuzuordnen sind,<sup>45</sup> über welche aus steuerlichen Gründen auch US-amerikanische Investitionen in die Schweiz getätigt werden (siehe hierzu Rz. 83 unten). Dieser Befund wird durch die Schweizerische Nationalbank bestätigt, welche in ihrem Bericht zu den Direktinvestitionen ausführt, dass insbesondere die Vereinigten Staaten über einen deutlich höheren Kapitalbestand als nach der Betrachtung ge-

---

<sup>41</sup> Näher zu prüfen wäre, ob der Verweis der Mindeststeuerverordnung auf die GloBE-Musterregelungen und der in Art. 8.1.2. der GloBE-Musterregelungen erwähnte multilaterale automatische Informationsaustausch eine hinreichende Grundlage darstellen würden, um die für die schweizerischen Geschäftseinheiten handelnden Personen vor einer Bestrafung nach Art. 271 StGB zu schützen, wenn diese der mit der Erstellung des GIR beauftragten ausländischen Geschäftseinheiten die die Schweiz betreffenden Steuerinformationen zur Verfügung stellt.

<sup>42</sup> Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die ausländische Geschäftseinheit an die Daten gelangt, welche sie für die Deklaration der GloBE-Ergänzungssteuer im Ausland benötigt. Da die schweizerischen Geschäftseinheiten im Ausland kein Steuerrechtsverhältnis begründet, dürfte deren Mitwirkung an der Deklaration der Ergänzungssteuer im Ausland als verbotene Handlung gemäss Art. 271 StGB zu Gunsten eines fremden Staates betrachtet werden können.

<sup>43</sup> Im Kontext mit den GloBE-Regelungen besteht insbesondere ein Risiko, dass bei der Ermittlung der GloBE-Bemessungsgrundlage, der anrechenbaren Steuern und des sog. Substanzfreibeitrags Divergenzen zwischen der deklariierenden multinationalen Unternehmensgruppe und der ausländischen Steuerbehörde bestehen.

<sup>44</sup> Staatssekretariat STS-EDA (Fn. 38), S. 21.

<sup>45</sup> Schweizerische Nationalbank (Fn. 38), S. 14 und 16.



mässig unmittelbarem Investor, wie sie beispielsweise in der Statistik «Ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz» im Bericht Schweiz-EU in Zahlen zu Grunde liegt,<sup>46</sup> verfügen. Dies zeige, dass sich die US-Investoren nach wie vor mehrheitlich über Drittstaaten an Unternehmen in der Schweiz beteiligten.<sup>47</sup> Die Analyse der Daten deutet also darauf hin, dass für das Jahr 2024 ein erheblicher Teil der Gewinne, die US-amerikanische Unternehmensgruppen gemäss CbCR-Daten durch ihre Direktinvestitionen in der Schweiz erwirtschaften, in den Holdingstandorten der Niederlande, Luxemburg und des Vereinigten Königreichs durch die Anwendung der IIR nachbesteuert werden würde, wenn die Schweiz ihrerseits nicht die schweizerische Ergänzungssteuer erheben würde. Damit würden die zusätzlichen Steuereinnahmen in diesen Ländern statt in der Schweiz anfallen und z.B. für die Förderung von Standortmassnahmen verwendet werden können.

- 71 Der Anteil der einer IIR unterworfenen ausländischen Konzerne mit Geschäftseinheiten in der Schweiz erscheint somit grösser als derjenige der ausländischen Konzerne, die keiner IIR unterliegen. Mengenmässig stellt er zudem eine bedeutsame Kategorie der in der Schweiz tätigen und steuerpflichtigen grossen Unternehmensgruppen dar (siehe hierzu Rz. 5 oben). Wird keine schweizerische Ergänzungssteuer erhoben, werden insbesondere die Zwischenholdingstandorte Niederlande, Luxemburg und Vereinigtes Königreich die in der Schweiz gelegenen Geschäftseinheiten US-amerikanischer Unternehmensgruppen mittels Anwendung der IIR abschöpfen können. Damit wird diesen Standorten nicht nur zusätzliche Steuereinnahmen ermöglicht, die sie für eigene Standortmassnahmen einsetzen können. Vielmehr wird auch dem mutmasslichen Willen der Mehrheit von Volk und Ständen, nach welchem das schweizerische Steuersubstrat vor dem Zugriff ausländischer Staaten geschützt werden soll, nicht zum Durchbruch verholfen. Es fehlt dann auch der Schutz eines QDMTT Safe Harbours. Allfällige Streitigkeiten über die ausländische Ergänzungssteuer wären ausschliesslich vor ausländischen Gerichtsinstanzen auszutragen. Eine Streitbeilegung über einen bilateralen Streitbeilegungsmechanismus, in welchem die Schweiz ihre Interessen vertreten könnte, wie dies beispielsweise bei den gestützt auf die DBA durchgeführten Verständigungsverfahren geschieht, wäre nicht möglich.

### **c) Ausländische Ergänzungssteuer**

- 72 Weist eine in der Schweiz gelegene Geschäftseinheit eines ausländischen Konzerns mit IIR eine Kontrollbeteiligung an einer ausländischen Geschäftseinheit auf, wird in der Schweiz im Regelfall keine ausländische Ergänzungssteuer infolge IIR ausgelöst werden. Denn nach der in Art. 2.1.3. der GloBE-Mustervorschriften enthaltenen Kaskadenregelung liegt die Befugnis, eine IIR zu erheben, grundsätzlich beim Steuerhoheitsgebiet, wo die oberste Muttergesellschaft oder die in der Konzernhierarchie nächst höher gelegene Zwischengesellschaft ansässig ist. Eine Verschiebung der Inkraftsetzung der Mindeststeuerverordnung hätte demnach auf

---

<sup>46</sup> Staatssekretariat STS-EDA (Fn. 38), S. 21.

<sup>47</sup> Schweizerische Nationalbank (Fn. 38), S. 15 f.

ausländische Geschäftseinheiten, welche direkt oder indirekt über schweizerische Geschäftseinheiten kontrolliert werden, grundsätzlich keinen Einfluss, wenn die oberste Muttergesellschaft oder eine die schweizerischen Geschäftseinheiten kontrollierende Zwischengesellschaft, in einem Staat ansässig ist, welcher die IIR bereits 2024 anwendet.

#### **4. Ausländische Konzerne ohne IIR**

- 73 Die schweizerischen Geschäftseinheiten, welche direkt oder indirekt von einer obersten Muttergesellschaft oder Zwischengesellschaft kontrolliert werden, sind in Bezug auf die Ergänzungssteuer in einer vergleichbaren – wenn verfahrensrechtlich wegen Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 E-Mindestbesteuerungsverordnung unter Umständen auch nicht identischen – Situation wie Schweizer Konzerne.
- 74 In Bezug auf die schweizerische Ergänzungssteuer kann deswegen auf die Ausführungen unter Rz. 53 ff. oben verwiesen werden. Dies bedeutet konkret, dass die Inkraftsetzung der Mindeststeuer per 1. Januar 2024 nicht nur zu einer Erhöhung der Steuerlast in der Schweiz, sondern auch im Gesamtkonzern führen würde. Der Grund für Letzteres liegt darin, dass eine Nichtbesteuerung in der Schweiz im Jahr 2024 nicht durch eine im Ausland aufgrund der UTPR erhobene Ergänzungssteuer kompensiert würde.
- 75 Wie unter Rz. 54 oben ausgeführt worden ist, bedeutet die Nichterhebung der UTPR freilich nicht zwingend, dass eine in einem umsetzenden Staatshoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit im Rahmen des GIR nicht den in der Schweiz erzielten effektiven Steuersatz gemäss GloBE-Mustervorschriften offenlegen müsste. Denn die Reichweite der Informationspflichten im Rahmen des GIR ist immer noch Gegenstand von Diskussionen innerhalb des IF. Somit kann gesagt werden, dass eine Verschiebung der Inkraftsetzung der Mindestbesteuerungsverordnung zwar dazu führt, dass sich zumindest während eines Jahres die Konzernsteuerquote nicht erhöht. Die administrativen Lasten würden sich aber aufgrund der im Zusammenhang mit dem GIR verbundenen Informationspflichten nach dem heutigen Stand der Dinge nicht zwingend reduzieren. Sie würden dann einfach im Ausland anfallen. Die Schweiz hätte dabei nach heutigem Kenntnisstand keinen Zugriff auf den im GIR enthaltenen Informationen, welche die in der Schweiz gelegenen Geschäftseinheiten betreffen.
- 76 Die Frage ist, wie bedeutend die Fälle mit schweizerischen Geschäftseinheiten, welche von einem einer IIR unterliegenden Konzern kontrolliert werden, sind. Ein rechtswissenschaftliches Gutachten vermag keine Antwort auf diese Frage zu liefern. Ein Blick auf die Statistik der schweizerischen Direktinvestitionsbestände vom Ausland in die Schweiz deutet jedoch darauf hin, dass unter Ausklammerung der über europäische Zwischengesellschaften erfolgten US-amerikanischen Investitionen (siehe hierzu auch Rz. 70 oben) rund 16-25% der ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz aus Staaten stammen<sup>48</sup>, welche die IIR voraussichtlich 2024

---

<sup>48</sup> Schweizerische Nationalbank (Fn. 38), S. 14 ff.

nicht in Kraft setzen werden. Dies könnte ein Hinweis dafür sein, dass einer IIR nicht unterliegende ausländische Konzerne zwar nicht unbedeutend, aber dennoch in Relation zu den einer IIR unterliegenden ausländischen Konzernen insgesamt bedeutend weniger stark ins Gewicht fallen.

- 77 Auch in Bezug auf die ausländische Ergänzungssteuer aufgrund einer in der Schweiz erhobenen IIR kann grundsätzlich auf die Ausführungen unter Rz. 56 ff. oben verwiesen werden. Direktinvestitionen über schweizerische Geschäftseinheiten in Staaten, welche keine QDMTT einführen, würden durch eine schweizerische IIR zu einer höheren Konzernsteuerquote führen, die aufgrund des Fehlens einer UTPR im Jahr 2024 nicht resultieren würde. Wie bereits unter Rz. 62 oben ausgeführt worden ist, dürfte ein einjähriger Verzicht auf die Erhebung einer IIR im Jahr 2024 grundsätzlich bloss einen geringen Anreiz darstellen, Gewinne von der Schweiz aus in tiefbesteuerte ausländische Gesellschaften zu verschieben. Diese Aussage gilt in der Annahme, dass im Jahr 2025 in den meisten Mitgliedstaaten der EU, in Australien, Kanada und Südkorea die UTPR zur Anwendung gelangen wird, welche in einer signifikanten Vielzahl von Konstellationen zu tief besteuerte ausländische Gewinne dem GloBE-Mindestbesteuerungsniveau hochschleusen dürfte (siehe hierzu Rz. 5 ff. oben). Etwas anderes gilt freilich für ausländische Konzerne, welche auf Geschäftseinheiten in den Staaten mit einer in Kraft gesetzten UTPR – zum Beispiel wegen eines ausgesprochen ausgeprägten digitalisierten Geschäftsmodells – verzichten können. Für solche Konzerne dürfte die Schweiz als Standort für Zwischengesellschaften an Attraktivität verlieren, wenn hierzulande sowohl eine schweizerische als auch ausländische Ergänzungssteuer erhoben wird. Es sei diesbezüglich auf die Ausführungen unter Rz. 63 oben verwiesen.

## **5. US Konzerne**

### **a) Vorbemerkung**

- 78 Die USA setzen die GloBE-Mustervorschriften derzeit nicht um. Vielmehr wenden sie ihre eigenen Mindestbesteuerungsregelungen an, welche sich von denjenigen der GloBE-Musterregelungen deutlich unterscheiden.<sup>49</sup> Im Vordergrund stehen dabei um die Regelungen zum Global Intangible Low-Taxed Income («GILTI») und zur Corporate Alternative Minimum Tax («CAMT»). Das IF hat sich bis heute bloss zum Zusammenspiel zwischen GILTI und den nach den GloBE-Mustervorschriften erhobenen Ergänzungssteuern und den QDMT geäußert.
- 79 Das GILTI-Regime unterscheidet sich von der aufgrund einer IIR erhobenen Ergänzungssteuer in mehrerer Hinsicht: Erstens gilt bei GILTI ein «worldwide» und nicht etwa ein «jurisdictional blending», zweitens soll mit GILTI bloss, aber immerhin eine Mindestbesteuerung von

---

<sup>49</sup> Siehe hierzu ausführlich Botschaft (Fn. 9), S. 18.

10,5 Prozent (ab 2026: 13,125 Prozent) sichergestellt werden.<sup>50</sup> Dabei gelangt die US Gewinnsteuerbemessungsgrundlage und nicht etwa ein international anerkannter Rechnungslegungsstandard oder die GloBE-Gewinnbemessungsregeln zur Anwendung. Im Übrigen wird die Anrechnung der ausländischen Steuern auf 80% (sog. Haircut) beschränkt. Nach geltendem Recht können QDMTT nicht an GILTI angerechnet werden. Das US Treasury hat aber am 11. Dezember 2023 in der Notice 2023-80 betreffend «Guidance Regarding the Foreign Tax Credit and Dual Consolidated Losses in Relation to the GloBE Model Rules, and Extension and Modification of Temporary Relief in Notice 2023-55» angekündigt, die Anrechnung von QDMTT an die GILTI-Steuer zu gewähren. Damit dürfte eine Benachteiligung von QDMTTs gegenüber ordentlichen Steuern beseitigt werden.

- 80 In der Administrative Guidance vom 1. Februar 2023 wird festgehalten, dass GILTI nicht mit einer IIR äquivalent ist, aber immerhin wie eine CFC-Steuer behandelt werden soll. Dies bedeutet, dass die GILTI-Steuern wie CFC-Steuern als anrechenbare Steuern behandelt werden, welche denjenigen Steuerhoheitsgebieten zu Gute kommen, in denen die Geschäftseinheiten liegen, welche die GILTI-Steuern bzw. CFC-Steuern ausgelöst haben. Da es sich bei GILTI um ein sog. Blended CFC Tax Regime handelt, werden diese nach einem bestimmten Schlüssel auf die ausländischen Steuerhoheitsgebiete verteilt und dort bei der Berechnung der GloBE-Ergänzungssteuer berücksichtigt. Das Resultat daraus ist, dass die von GILTI erfassten Gesellschaften ihre anrechenbaren Steuern um die auf sie entfallenden US-GILTI-Steuern erhöhen können, womit sich der für GloBE-Zwecke zu bestimmende effektive Steuersatz erhöht.<sup>51</sup> Dies bedeutet, dass die GloBE-Ergänzungssteuer, die aufgrund der IIR oder UTPR erhoben wird, aufgrund der GILTI-Allokation reduziert wird.
- 81 Etwas anderes gilt nun aber für die Berechnung der QDMTT. Ein Staat, welcher eine QDMTT erhebt, darf nach den administrativen Leitlinien vom 1. Februar 2023 die GILTI-Steuern anders als bei den aufgrund einer IIR oder UTPR erhobenen Ergänzungssteuer nicht im Zähler des ETR-Quotienten berücksichtigen.<sup>52</sup> Daraus resultiert für die QDMTT eine Ergänzungssteuer, die höher ausfällt, als wenn GILTI als anrechenbare Steuer berücksichtigt werden könnte. Dafür soll die QDMTT an GILTI angerechnet werden können, womit die nach den oben erwähnten Quoten zu verteilenden GILTI Steuern reduziert werden. Wird eine volle Anrechnung erfolgen, was mit Blick auf die heutigen GILTI-Regelungen nicht der Fall wäre, würde die Gesamtbelastung bei Erhebung einer aufgrund einer IIR erhobenen GloBE-Ergänzungssteuer gleich wie diejenige sein, welche bei Erhebung einer QDMTT resultieren würde.<sup>53</sup>
- 82 Zu beachten ist nun, dass die Anrechnung ausländischer Steuern wegen verschiedener Limitierungen der amerikanischen Anrechnungsregeln mitunter nicht möglich ist. So werden unter

---

<sup>50</sup> Siehe hierzu ausführlich: OECD, Tax Challenges from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), OECD/G20 inclusive Framework on BEPS, 1 February 2023, Paris, S. 67.

<sup>51</sup> OECD (2023) (Fn. 50), S. 67 f.

<sup>52</sup> OECD (2023) (Fn. 50), S. 106.

<sup>53</sup> Siehe hierzu unter anderem *Carol Wang*, Check-the-Box Regulations After Pillar 2, Tax Notes International, 11. Dezember 2023, S. 1513.

bestimmten Voraussetzungen die GILTI-Gewinne mit Aufwendungen belastet, welche gar nicht direkt mit den über die ausländischen Tochtergesellschaften erwirtschafteten Gewinne zusammenhängen. Damit erhöhen sich die Gewinne, die zum ordentlichen Steuersatz von 21% zu versteuern sind, während gleichzeitig die zu heute 10.5% steuerbaren GILTI-Gewinne reduziert werden. Als Folge davon werden die anrechenbaren ausländischen Steuern reduziert. Führt die Schweiz nun eine QDMTT ein, erhöhen sich die ausländischen Steuern, womit sich das Problem der überschüssigen anrechenbaren ausländischen Steuern verschärft. Aus der Sicht eines US Konzerns erweist sich die Entrichtung einer aufgrund der IIR oder UTPR erhobenen Ergänzungssteuer daher tendenziell als attraktiver als eine QDMTT. Die Schweiz könnte daher in Bezug auf die Steuerbelastung als Standort für Direktinvestitionen aus den USA an Attraktivität einbüßen. Dasselbe gilt freilich auch für Irland, das Vereinigte Königreich, Luxemburg und die Niederlande, welche wie die Schweiz eine QDMTT einführen werden. Wie unter Rz. 80 oben ausgeführt, erlauben die GloBE-Mustervorschriften und dem dazugehörigen Regelwerk sämtliche vorhandene GILTI-Überschüsse auf Staaten zu verlegen, welche keine QDMTT einführen, wie dies bei gewissen karibischen Inselstaaten, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Malta der Fall ist. Führen die traditionellen Steuerhoheitsgebiete für US Zwischengesellschaften QDMTTs ein, könnten aufgrund der auf GILTI anwendbaren Allokationsregeln die Steuerhoheitsgebiete ohne QDMTT neue Direktinvestitionen aus den USA anziehen und für die Ermittlung der anrechenbaren Steuern GILTI Steuern, welche in Staaten mit QDMTT bei den anrechenbaren Steuern nicht berücksichtigt werden konnten, übernehmen. GILTI Überschüsse lassen sich auf diese Weise je nach Sachverhaltskonstellation «wegplanen», womit die Nachteile der QDMTT teilweise oder vollständig neutralisiert werden könnten. Die GloBE-Allokationsregeln führen damit zum überraschenden Ergebnis, dass klassische Steueroasen für US-Konzerne an Attraktivität gewinnen könnten.

- 83 Vor diesem in technischer Hinsicht komplexen Hintergrund ist nun zu prüfen, welche Auswirkungen, eine Inkraftsetzung bzw. Nichtinkraftsetzung der Mindeststeuerverordnung auf US Konzerne haben dürfte. Dabei ist zwischen US-Konzernen, welche inländische Geschäftseinheiten direkt kontrollieren, und solchen, welche inländische Geschäftseinheiten indirekt über eine in einem anderen Staat ansässige Zwischengesellschaft halten, zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass schweizerische Geschäftseinheiten von US Konzernen häufig indirekt über Zwischengesellschaften mit Ansässigkeit in Luxemburg, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich gehalten werden, weil bei einer indirekten Kontrolle aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen bei Dividendenausschüttungen keine Quellensteuern anfallen.<sup>54</sup> Wird eine schweizerische Gesellschaft von einem US Konzern aber direkt gehalten, verbleibt aufgrund des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens eine Sockelsteuer von 5 Prozent. Da diese nun für GloBE-Zwecke die anrechenbaren Steuern in der Schweiz erhöhen, wird der bisherige Standortnachteil der Schweiz etwas abgeschwächt. Die GloBE-Regelungen könnten daher die eine oder andere US-Unternehmensgruppe veranlassen, Beteiligungen an Schweizer Gesellschaften direkt zu halten. Da Malta die GloBE-Regelungen erst ab dem 31. Dezember 2029 anwenden wird und darüber hinaus auf

---

<sup>54</sup> Schweizerische Nationalbank (Fn. 38), S. 14 ff.

Dividendenausschüttungen keine Quellensteuern erhebt, könnte für US-Konzerne in steuerplanerischer Hinsicht je nach konkreter Ausgangslage auch Malta als Standort für eine Zwischengesellschaft in Betracht kommen. Dasselbe gilt für bestimmte karibische Inselstaaten. (siehe hierzu Rz. 25).

## **b) Direkt gehaltene Kontrollbeteiligungen an schweizerischen Geschäftseinheiten**

### **(1) Schweizerische Ergänzungssteuer**

- 84 Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen unter Rz. 64 ff. verwiesen werden.
- 85 Ergänzend sei im Zusammenhang mit US Konzernen Folgendes ausgeführt: Eine Anwendung der schweizerischen Ergänzungssteuer bereits im Jahr 2024 würde nicht nur zu einer Steuerrhöhung in der Schweiz, sondern auch zu einer Erhöhung der Konzernsteuerquote führen. Eine Nichtbesteuerung der Schweiz würde im Jahr 2024 nämlich nicht durch eine im Ausland aufgrund einer UTPR erhobene Ergänzungssteuer kompensiert werden. Allerdings sollte die schweizerische Ergänzungssteuer aufgrund der Verlautbarungen des US Treasury an die GILTI Steuer in den USA grundsätzlich angerechnet werden können. Aufgrund der komplexen Anrechnungsregeln in den USA ist es aber möglich, dass ein Konzern wegen der Aufwendungsallokationsregeln von der Möglichkeit, die QDMTT anzurechnen, faktisch nur beschränkt Gebrauch machen kann.
- 86 Aufgrund dieser Überlegung dürfte die Schweiz bei einer Einführung einer schweizerischen Ergänzungssteuer im Vergleich zu Standorten, die keine QDMTT erheben, tendenziell an Attraktivität für US-Konzerne verlieren. Die Frage ist nun, ob dies dazu führt, dass Konzernfunktionen bereits im Jahr 2024 vermehrt in Steuerhoheitsgebiete ohne QDMTT angesiedelt werden. Einer der Gründe hierfür liegt in den GloBE-Allokationsregeln für GILTI Steuern (siehe hierzu Rz. 82 oben), welche es den US Konzernen mit GILTI-Überschüssen ermöglichen, GILTI-Überschüsse auf Länder ohne QDMTTs zu verlegen, was es ermöglicht, die negativen Folgen der ab 2025 greifenden UTPR zu reduzieren oder gar neutralisieren. Eine weitere Möglichkeit bestünde für US Konzerne, die in den USA effektive Steuersätze unter 15% haben, neue Geschäftsaktivitäten, welche Substanz erfordern, vermehrt auch in den USA zu behalten, da diese bis Ende 2026 vom Transitional UTPR Safe Harbour profitieren können.

### **(2) Ausländische Ergänzungssteuer**

- 87 Es kann diesbezüglich auf Rz. 57 ff. oben verwiesen werden.

**c) Indirekt gehaltene Kontrollbeteiligungen an schweizerischen Geschäftseinheiten**

**(1) Schweizerische Ergänzungssteuer**

88 Typischerweise halten US Konzerne Kontrollbeteiligungen an schweizerischen Geschäftseinheiten indirekt über Zwischengesellschaften mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich, in Luxemburg oder in den Niederlanden.<sup>55</sup> Es handelt sich um Staaten, welche die GloBE-Regelungen voraussichtlich per 31.12.2023 umsetzen werden (siehe hierzu Rz. 20 oben).

89 Trifft dies zu, kann in Bezug auf die Auswirkungen einer Inkraftsetzung der Mindestbesteuerungsverordnung vollständig auf die Ausführungen unter Rz. 65 ff. oben verwiesen werden. Bei Verzicht auf Erhebung der schweizerischen Ergänzungssteuer hätten die Steuerhoheitsgebiete, wo die Zwischengesellschaften ansässig sind, die Befugnis, aufgrund der IIR die GloBE-Ergänzungssteuer zu erheben. Die Schweiz würde freiwillig auf die Besteuerung von Steuersubstrat verzichten. Die Steuerhoheitsgebiete der Staaten, wo die Zwischengesellschaften ansässig und einer IIR unterworfen sind, müssten freilich die GILTI-Steuern bei der Ermittlung des in der Schweiz erreichten effektiven Steuersatzes berücksichtigen. Dies wäre aus der Sicht eines US-Konzerns insbesondere dann von Vorteil, wenn eine Anrechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer aufgrund der komplexen Aufwandallokationsregeln in einem konkreten Fall nicht vollständig möglich ist.

90 Erhebt die Schweiz die schweizerische Ergänzungssteuer bereits per 1. Januar 2024 ist aus steuerlichen Gründen denkbar, dass US Konzerne insbesondere mobile Geschäftsaktivitäten, die nicht viel Substanz erfordern, vermehrt in Steuerhoheitsgebiete ohne QDMTT ansiedeln (z.B. Malta, karibische Inseln) werden. Die UTPR, welche 2025 in der EU, in Kanada, Australien und Südkorea im Jahr 2025 zur Anwendung gelangt, wird zwar zu einer Höherbesteuerung auch dieser Gewinne führen. Allerdings erlauben die auf GILTI anwendbaren GloBE-Allokationsregeln die in den USA anfallenden GILTI Steuern, welche nicht mit QDMTTs verrechnet werden können, auf die Steuerhoheitsgebiete ohne QDMTT zu verlegen, sodass allfällige UTPR Steuern reduziert oder gar beseitigt werden. Wie bereits oben ausgeführt, könnte es für die amerikanischen Konzerne, welche in den USA einen effektiven Steuersatz von unter 15% auf der GloBE-Bemessungsgrundlage aufweisen, attraktiver werden, zumindest Konzernaktivitäten, die Substanz erfordern, vermehrt in den USA selber auszuüben, da diese bis Ende 2026 vom Transitional UTPR Safe Harbour profitieren können.

**(2) Ausländische Ergänzungssteuer**

91 Es kann vollständig auf Rz. 72 verwiesen werden.

---

<sup>55</sup> Schweizerische Nationalbank (Fn. 38), S. 14 ff.

## 6. Fazit

92 Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen kann in Bezug auf die schweizerische Ergänzungssteuer folgende Schlussfolgerung gezogen werden:

1. Für Schweizer Konzerne resultiert aus der Einführung einer schweizerischen Ergänzungssteuer per 1. Januar 2024 eine steuerliche (falls sie das GloBE-Mindestbesteuerungsniveau nicht erreichen) und aufgrund der Veranlagungspflichten eine administrative Mehrbelastung, welche bei einer Verschiebung der Inkraftsetzung für voraussichtlich ein Jahr entfallen würde. Diese Konsequenzen waren zum Zeitpunkt der Abstimmung über die Verfassungsänderung bekannt.

Unabhängig von den nationalen Veranlagungspflichten sind die administrativen Lasten im Zusammenhang mit dem GIR zu berücksichtigen. Es ist heute unklar, ob eine in einem umsetzenden Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit eines Schweizer Konzerns dem Grundsatz nach die Details für die Berechnung der GloBE-Besteuerung in der Schweiz offenlegen muss und – falls ja – ob der QDMTT Safe Harbour vor einer Offenlegung der die Schweiz betreffenden Informationen schützen könnte. Dem Wortlaut der GloBE-Mustervorschriften und der EU-Mindestbesteuerungsrichtlinie könnte eine derart weitgehende Offenlegungspflicht entnommen werden. Der Bericht zum GIR tendiert aber dazu, länderspezifische Informationen nur denjenigen Ländern zur Verfügung zu stellen, welche nach der GloBE-Besteuerungsreihenfolge ein Besteuerungsrecht haben. Daraus könnte abgeleitet werden, dass eine ausländische Geschäftseinheit im Jahr 2024 im GIR keine Informationen über die Berechnung des effektiven Steuersatzes nach den GloBE-Mustervorschriften offenlegen muss.

Sollten Investmenthubs wie die Schweiz die GloBE-Regelungen erst im Jahr 2025 einführen, dürfte seitens des IF eher ein Anreiz bestehen, die Offenlegungspflichten aufgrund des GIR möglichst auszuschöpfen.

Der Anreiz für Schweizer Konzerne, Geschäftsaktivitäten wegen der schweizerischen Ergänzungssteuer in nicht-umsetzende Staaten anzusiedeln, dürfte bei Einführung einer schweizerischen Ergänzungssteuer im Jahr 2024 als nicht besonders signifikant beurteilt werden, da in zentralen Mitgliedstaaten der EU, in Australien, Kanada und Südkorea im Jahr 2025 die UTPR greifen sollte.

2. Für ausländische Konzerne mit IIR (insbes. inkl. US Konzerne mit indirekt gehaltene Kontrollbeteiligungen an Schweizer Geschäftseinheiten) würde der Verzicht auf Schweizer Ergänzungssteuern darauf hinauslaufen, dass umsetzende IIR-Staaten die Ergänzungssteuer anstelle der Schweiz erheben würden. Die administrativen Lasten und damit verbundenen Steuerrisiken würden im Ausland anfallen bzw. entstehen. Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer würden im Ausland verwendet werden. Ein Verzicht auf die Erhebung der Ergänzungssteuer in der Schweiz zu Gunsten des Auslands stünde in



einem Spannungsverhältnis zum mit der Verfassungsänderung anvisierten Ziel, sicherzustellen, dass die betroffenen Unternehmensgruppen die ohnehin anfallende zusätzliche Steuer in der Schweiz zahlen.

Die Vorteile der Erhebung einer Schweizer Ergänzungssteuer lägen in administrativer Hinsicht desweiteren darin, dass bei Anwendung des QDMTT Safe Harbours im IIR-Staat eine Nulldeklaration vorgenommen werden könnte. Damit könnten Steuerprüfungsrisiken in den IIR-Staaten reduziert werden. Noch unklar ist, ob der QDMTT Safe Harbour auch dazu führen wird, dass auf die Offenlegung der Details zur Berechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer im GIR verzichtet werden kann.

In Bezug auf die US Konzerne, welche ihre Investitionen in Schweizer Geschäftseinheiten in der Mehrheit über Zwischengesellschaften mit Ansässigkeit in den Niederlanden, in Luxemburg oder im Vereinigten Königreich halten, sind die restriktiven amerikanischen Regelungen über die Anrechnung ausländischer Steuern zu beachten, welche zu Doppelbesteuerungen führen können. Die Einführung einer schweizerischen Ergänzungssteuer könnte die Problematik verschärfen. Nach derzeitigem Stand wäre ein Verzicht auf eine inländische Ergänzungssteuer für US-Konzerne daher tendenziell insgesamt attraktiver. Ein solcher Verzicht steht indes in Konflikt mit dem vom Verfassungsgeber verfolgten Ziel, in der Schweiz angefallenes Steuersubstrat in der Schweiz nachzubesteuern, um es auf diese Weise vor dem Zugriff ausländischer Staaten zu schützen.

3. Nicht einer IIR unterliegende Konzerne (inkl. US Konzerne, welche Kontrollbeteiligungen an Schweizer Gesellschaften direkt halten): Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu den Schweizer Konzernen verwiesen werden. Auch bei US Konzernen, welche Kontrollbeteiligungen an Schweizer Geschäftseinheiten direkt halten, vergrössert sich der Anreiz, neue Geschäftsaktivitäten aufgrund der GloBE-Allokationsregeln für GILTI in Länder ohne QDMTT auszuüben oder aufgrund des UTPR Safe Harbour in den USA selber zu belassen.
4. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Schweiz bei einer Verschiebung der Inkraftsetzung der schweizerischen Ergänzungssteuer in Bezug auf die schweizerischen Geschäftseinheiten, welche direkt oder indirekt von in einer umsetzenden Steuerhoheitsgebiet ansässigen Gesellschaft kontrolliert wird, Steuersubstrat an andere Staaten verlieren wird. Zudem könnte der QDMTT Safe Harbour, aufgrund dessen im IIR-Staat eine Nulldeklaration vorgenommen werden könnte, nicht in Anspruch genommen werden. Kein Steuersubstrat würde hingegen bei Schweizer Konzernen und bei Konzernen, die keiner IIR unterliegen, abgegeben werden. Im Rahmen der Interessenabwägung spricht nun aber für eine Verschiebung, dass sich unter den Konzernen, die einer IIR unterliegen, zahlreiche US-Konzerne befinden. Für diese Unternehmen wird die Attraktivität der Schweiz als Standort durch eine schweizerische Ergänzungssteuer voraussichtlich eher verschlechtert, bedingt durch die GloBE-Allokationsregeln für GILTI-Steuern oder den Transitional UTPR Safe Harbour. Gegen eine Verschiebung der schweizerischen Ergän-

zungssteuer spricht hingegen zusätzlich zu der bereits erwähnten Überlassung von Ergänzungssteuererträgen an andere Steuerhoheitsgebiete, was vermutlich nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht, und der Inanspruchnahme des QDMTT Safe Harbours, dass das IF und die EU bei einer Verschiebung auf eine umfassende Offenlegungspflicht in Bezug auf sämtliche schweizerische Geschäftseinheiten drängen könnten. Dies wäre der Fall, wenn ein Konzern eine Geschäftseinheit in einem umsetzenden Steuerhoheitsgebiet hat, was sehr häufig der Fall sein dürfte. Die offen zu legenden Daten könnten im Ausland für Steuerprüfungen betreffend das Jahr 2024 und für die Prüfung allfälliger Besteuerungsrechte unter den GloBE-Rules im Jahr 2025 nützliche Erkenntnisse liefern.

93 In Bezug auf die ausländische Ergänzungssteuer, welche die Schweiz aufgrund der Inkraftsetzung einer IIR erheben würde, lassen sich die Erkenntnisse folgendermassen zusammenfassen:

1. Bei schweizerischen Konzernen werden im Ausland erwirtschaftete tief besteuerte Gewinne auf das Mindestbesteuerungsniveau hochgeschleust. Es wird in der Schweiz zusätzliches Steuersubstrat erfasst, welches im Ausland nicht besteuert würde. Die Schweizer Konzerne erleiden damit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konzernen, welche in nicht-umsetzenden Staaten ansässig sind und keine IIR anwenden. Wird auf eine Einführung der IIR um ein Jahr zugewartet, können Schweizer Konzerne für ein Jahr länger von einer tieferen Steuerbelastung im Ausland profitieren. Danach droht hingegen die UTPR, die mit der schweizerischen IIR abgewehrt werden könnte, wenn diese 2025 eingeführt wird. Bei der Interessenabwägung ist zudem zu beachten, dass nicht nur der Anteil der schweizerischen Direktinvestitionen in nicht-umsetzenden Steuerhoheitsgebieten im Vergleich zu den ausländischen Direktinvestitionen aus nicht-umsetzenden Steuerhoheitsgebieten vergleichsweise hoch ist, sondern auch, dass der Anteil der schweizerischen Direktinvestitionen in nicht-umsetzenden Staaten auch mehr Gewicht haben, wenn das «Gewinnpotenzial» dieser Investitionen betrachtet wird.
2. Bei ausländischen Konzernen, deren oberste Muttergesellschaften in einem Staat mit IIR ansässig sind oder die über Zwischengesellschaften in einem Staat mit einer IIR schweizerische Geschäftseinheiten kontrollieren – dazu gehören insbesondere US Konzerne - vermag eine schweizerische IIR in Bezug auf zu tief besteuerte Geschäftseinheiten kein zusätzliches Steuersubstrat zu generieren. Dieses steht vielmehr dem Steuerhoheitsgebiet zu, wo die oberste Muttergesellschaft bzw. die Zwischengesellschaft ansässig ist. Mit anderen Worten: Die Schweiz würde bei einer Inkraftsetzung der IIR erst im Jahr 2025 kein Steuersubstrat an andere Staaten abgeben.
3. Bei ausländischen Konzernen, deren oberste Muttergesellschaften in nicht-umsetzenden Steuerhoheitsgebieten ansässig sind (inkl. US Konzerne, welche Kontrollbeteiligungen an Schweizer Geschäftseinheiten direkt halten) und die schweizerische Geschäftseinheiten auch nicht über Zwischengesellschaften kontrollieren, die einer IIR unterliegen, würde die Schweiz bei Anwendung der IIR bereits im Jahr 2024 neues Steuersubstrat

abschöpfen, welches ansonsten nicht einer Mindestbesteuerung in einem anderen Staat unterworfen wäre. Ab 2025 dürfte die Situation anders aussehen, da dann der Zugriff der anderen Staaten aufgrund einer UTPR droht.

4. Zusammengefasst ergibt sich im Zusammenhang mit der IIR ein bedeutend deutlicheres Bild als bei der schweizerischen Ergänzungssteuer: Bei einem Verzicht auf die IIR bis im Jahr 2025 würde die Schweiz kein Steuersubstrat an ausländische umsetzende Staaten abgeben. Sowohl Schweizer Konzerne wie auch ausländische Konzerne, die im Ausland keiner IIR unterworfen sind, könnten ein Jahr länger von wettbewerbsfähigeren tieferen ausländischen Steuersätzen Gebrauch machen. Mit Blick darauf, dass die IIR voraussichtlich im Jahr 2025 greifen dürfte, besteht kein signifikanter Anreiz, Geschäftsaktivitäten von der Schweiz aus ins tiefbesteuerte Ausland anzusiedeln. Hingegen ist es denkbar, dass US Konzerne, die stark in nicht-umsetzenden Jurisdiktionen mit effektiven Steuersätzen unter 15% investiert sind, mit Blick auf die Diskussionen zur Inkraftsetzung der Mindestbesteuerung in der Schweiz erwägen, ihre Anteile an Schweizer Gesellschaften direkt und nicht über eine Zwischengesellschaft in einem umsetzenden Staat zu halten. Zwar greift im 2025 die UTPR, aber dank der schweizerischen IIR könnten die mit der Mindestbesteuerung zusammenhängenden Steuerpflichten dann in der Schweiz abgewickelt werden. Eine andere Frage ist freilich, ob bei einem Verschieben der IIR die Position der Schweiz in der OECD oder in der EU geschwächt würde. Eine Stellungnahme zu dieser aussenpolitischen Frage würde aber den Rahmen dieses Gutachtens sprengen, weswegen nicht weiter darauf eingegangen wird.

## **B. Bedeutung der von der OECD im Juli 2023 beschlossenen «Transitional UTPR Safe Harbour»-Regelung für die Frage der Einführung der Mindestbesteuerung**

### **1. Vorbemerkung**

- 94 In Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich und die Wirkung der Transitional UTPR Safe Harbour-Regelung sei auf die Ausführungen unter Rz. 30 ff. oben verwiesen. Im Folgenden ist auszuloten, welche Wirkungen dieser Transitional UTPR Safe Harbour auf in der Schweiz liegende Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen haben.

### **2. Schweizer Konzerne**

- 95 Der Transitional UTPR Safe Harbour wirkt sich auf Schweizer Konzerne grundsätzlich nicht direkt aus, da dieser weder den schweizerischen noch den ausländischen Geschäftseinheiten eines schweizerischen Konzerns einen Schutz bietet.

96 Freilich lässt sich argumentieren, dass Staaten, welche QDMTT anwenden, gegenüber Staaten, welche den Anwendungsbereich der Transitional UTPR Safe Harbour anwenden, benachteiligt werden, woraus Wettbewerbsverzerrungen resultieren. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Transitional UTPR Safe Harbour nur auf den statutarischen Steuersatz abstellt, womit unter dessen Schutzschirm den multinationalen Unternehmensgruppen Steuervergünstigungen angeboten werden können, welche bei Staaten mit QDMTT ins Leere fallen würden, da solche Steuervergünstigungen die anrechenbaren Steuern und damit den effektiven Steuersatz reduzieren würden. Konzerne, welche von einem Transitional UTPR Safe Harbour und von Steuervergünstigungen profitieren, können damit gegenüber anderen Konkurrenten einen spürbaren Wettbewerbsvorteil erzielen. Dieser Missstand lässt sich nur korrigieren, wenn die Schweiz sich allfälligen Bestrebungen, den Transitional UTPR Safe Harbour zu verstetigen, widersetzt. Er lässt sich aber nicht damit nachhaltig korrigieren, dass die Schweiz die Mindeststeuerverordnung nicht umsetzt. Denn im Jahr 2024 greifen die UTPR Regelungen noch gar nicht. Mit Blick darauf, dass die Schweizer Konzerne im Jahr 2024 nicht von einer UTPR bedroht sind, lässt sich generell argumentieren, dass der Verzicht auf die Erhebung einer schweizerischen Ergänzungssteuer hilft, im Jahr 2024 zwischen der Schweiz und den nicht-umsetzenden Steuerhoheitsgebiete den Steuerwettbewerb im bisherigen Rahmen spielen zu lassen (siehe hierzu die Ausführungen unter Rz. 53 oben). Der Transitional Safe Harbour spielt diesbezüglich keine Rolle, weil er erst echte Wirkung entfaltet, wenn andere Staaten die UTPR anwenden, was erst ab 2025 der Fall sein dürfte.

### **3. Einer IIR unterworfenen ausländische Konzerne**

97 Bei einer IIR unterworfenen ausländischen Konzernen (inkl. US Konzerne, welche Kontrollbeteiligungen an Schweizer Gesellschaften indirekt über eine Zwischengesellschaft, die in einem Staat mit IIR ansässig ist, halten) ist nicht ersichtlich, welcher Einfluss die Transitional UTPR Safe Harbour Regelung auf die Frage der Inkraftsetzung haben könnte. Dieser vermag unter Umständen die Geschäftseinheiten im Staat, wo die oberste Muttergesellschaft ansässig ist, zu schützen. Deren Behandlung hat aber auf den Inkraftsetzungsentscheid in der Schweiz keinen Einfluss, zumal die schweizerischen Gesellschaften aufgrund der IIR ohnehin auf das GloBE-Mindestbesteuerungsniveau hochgeschleust würden. Dies gilt auch in Bezug auf ausländische Geschäftseinheiten, welche von einer schweizerischen Gesellschaft kontrolliert werden.

### **4. Keiner IIR unterworfenen ausländische Konzerne**

98 Wie bereits erwähnt, entfaltet der Transitional UTPR Safe Harbour erst im Jahr 2025 seine Wirkung, wenn andere Staaten eine UTPR anwenden.

99 Der Transitional UTPR Safe Harbour könnte freilich bereits im Jahr 2024 in steuerplanerische Überlegungen miteinbezogen werden. Bei ausländischen Konzernen, die 2024 keiner IIR unterworfen sind (inkl. US Konzerne, welche Kontrollbeteiligungen an Schweizer Gesellschaften

halten), könnte die Transitional UTPR Safe Harbour Regelung insofern eine Vorwirkung entfalten, als dass bei künftigen Standortentscheiden für Geschäftsaktivitäten vermehrt der Staat, wo die Muttergesellschaft ansässig ist, zum Zug kommen könnte, falls der effektive Steuersatz in diesem Staat unter 15% gedrückt werden kann. Dies trifft insbesondere auf US Konzerne zu (siehe hierzu die Ausführungen unter Rz. 30 oben). Eine Verschiebung der Erhebung der schweizerischen Ergänzungssteuer und/oder auch nur der IIR im Jahr 2024 könnte dieser Anreizwirkung des UTPR Safe Harbour Gegensteuer geben. Zu beachten ist aber, dass im Jahr 2025 die UTPR zur Anwendung gelangt, womit eine Verschiebung der Inkraftsetzung der Mindeststeuerverordnung bloss eine kurzfristige dämpfende Wirkung des UTPR Safe Harbours haben könnte, wenn alleine auf die Konzernsteuerquote abgestellt wird und die mittelfristigen Vorteile des QDMTT Safe Harbours ausgeblendet werden (siehe hierzu Rz. 33 oben).

## 5. Fazit

- 100 Der Transitional UTPR Safe Harbour hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Frage, ob die Schweiz die Inkraftsetzung der Mindestbesteuerungsverordnung verschieben sollte, da er seine Wirkung erst im Jahre 2025 entfaltet. Er schafft aber das Risiko, dass sich Konzerne, die vom Transitional UTPR Safe Harbour Gebrauch machen können, unter Umständen bis 2026 Wettbewerbsvorteile verschaffen können, wenn sie in den Konzernsitzstaaten einen unter der Mindestbesteuerung liegenden effektiven Steuersatz aufweisen, was aufgrund der neuesten Untersuchungen der OECD ein realistisches Szenario darstellt, fallen doch schätzungsweise 53.2% der tiefbesteuerten Gewinne in Hochsteuerländer an (siehe hierzu Rz. 31 oben m.w.H.). Dieser potentiellen Wettbewerbsverzerrung könnte zumindest teilweise mit einer Verschiebung der Inkraftsetzung der schweizerischen Ergänzungssteuer und der IIR entgegengewirkt werden.
- 101 Die Vorstellung, dass der Transitional UTPR Safe Harbour verfestigt wird, erscheint heute mit Blick auf die klaren Aussagen in den Administrativen Leitlinien der OECD/G20 vom 13. Juli 2023 (siehe hierzu Rz. 31 oben) und den auch aus EU-Sicht kaum akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen, welche der Transitional UTPR Safe Harbour verursachen könnte, als unrealistisch. Aufgrund der geopolitischen Volatilität und der grossen Unsicherheiten in Bezug auf die amerikanische Aussenpolitik ist freilich nicht auszuschliessen, dass allfällige Drohungen der USA, nach Auslaufen des Transitional Safe Harbours bei Anwendung von UTPRs Vergeltungsmassnahmen zu ergreifen, die Mitgliedstaaten dazu bewegen könnten, die UTPR gegenüber den USA nicht anzuwenden. Geschieht dies, wäre generell zu prüfen, ob die Fortsetzung des Mindeststeuerregimes in der Schweiz wirtschaftspolitisch noch sinnvoll ist. Der Zeitpunkt, zu dem diese Grundsatzdiskussion zu führen wäre, ist jedoch aufgrund der klaren Aussagen des IF heute noch nicht gekommen.

\* \* \*

Zürich, den 13. Dezember 2023



Prof. Dr. René Matteotti